

Kapitel 1: Grundstrukturen des professionellen Fußballs

I. Verbandspyramide und Ein-Platz-Prinzip

1. Verbandspyramide im organisierten Fußball

Der organisierte Fußball weist eine pyramidenförmige Struktur auf.¹² An der Spitze der Verbandspyramide thront der Weltfußballverband, die *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA), ein eingetragener Verein iSd. Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).¹³ Zweck der FIFA ist es insbesondere, den organisierten Fußball in all seinen Formen umfassend zu leiten und kontrollieren (Art. 2 lit. d FIFA-Statuten). Mitglieder der FIFA sind 211 nationale Fußballverbände,¹⁴ die in ihrem jeweiligen Land für die Organisation und Kontrolle des Fußballs in all seinen Formen verantwortlich sind (Art. 11 Abs. 1 FIFA-Statuten). Unterhalb der FIFA in der Verbandspyramide stehen die Konföderationen. Eine Konföderation ist ein Zusammenschluss der nationalen Fußballverbände, die dem gleichen Kontinent angehören (Art. 22 Abs. 1 FIFA-Statuten). Die europäische Konföderation, die UEFA, ist – ebenso wie die FIFA –¹⁵ ein eingetragener Verein iSd. Art. 60 ff. ZGB.¹⁶ Die UEFA bezweckt insbesondere die Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fußball betreffen, sowie die Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fußballs in Europa (Art. 2 Abs. 1 lit. a, c UEFA-Statuten). Ihr Mitglied kann nur ein europäischer Nationalverband werden, der im Gebiet seines Landes für die Organisation und Durchführung des Fußballsports verantwortlich ist

12 Zu einer graphischen Darstellung der Verbandspyramide im Fußball s. *Butte* 100; s. zudem *Möller* 45 f.

13 Art. 1 FIFA-Statuten, Fassung: Mai 2022, abrufbar unter: https://digitalhub.fifa.com/m/3815fa68bd9f4ad8/original/FIFA_Statutes_2022-EN.pdf. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

14 <https://www.fifa.com/about-fifa/associations>.

15 Internationale Sportverbände wählen häufig die Schweiz als Sitzstaat, da in der Schweiz die Möglichkeit besteht, innerhalb eines sehr liberalen Rechtsrahmens adäquate und durchsetzbare Regelungen zu schaffen, ausführlich *Baddeley* *Int Sports Law J* 2020, 3, 4 ff.

16 Art. 1 UEFA-Statuten, Fassung: 20.4.2021, abrufbar unter: <https://documents.uefa.com/m/v/u/OsXl2S7PUiUKy7gCop4Q5w>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

(Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten). Der UEFA gehören derzeit 55 Nationalverbände an.¹⁷

Eine klassische hierarchische Unterordnung der Konföderationen im Verhältnis zur FIFA besteht mangels Mitgliedschaftsverhältnis nicht. Zwar sind die Mitglieder der Konföderationen auch Mitglieder der FIFA (Art. 11 Abs. 2 FIFA-Statuten, Art. 8 Abs. 3 lit. d UEFA-Statuten). Die Konföderationen gehören der FIFA allerdings nicht an, sondern sind von ihr anerkannt (Art. 22 Abs. 1 FIFA-Statuten). Die Rechtsbeziehungen zwischen der FIFA und der UEFA werden durch Vertrag geregelt, soweit dies notwendig ist (Art. 3 Abs. 2 UEFA-Statuten). Die Art. 22 Abs. 3, 23 FIFA-Statuten enthalten Vorgaben für die Konföderationen und deren Statuten, wozu insbesondere die Pflicht zählt, die Statuten, Reglements und Entscheide der FIFA zu befolgen und deren Einhaltung durchzusetzen (Art. 22 Abs. 3 lit. a FIFA-Statuten). Da die Mitglieder des FIFA-Rates – dem Strategie- und Aufsichtsorgan der FIFA (Art. 24 Abs. 2 FIFA-Statuten) – von den FIFA-Mitgliedsverbänden bei den Konföderationskongressen gewählt werden, wobei jeder Konföderation eine feste Anzahl an Sitzen zusteht (Art. 33 Abs. 3, 4 FIFA-Statuten), besteht zudem eine personelle Verknüpfung zwischen den Konföderationen und der FIFA. So ist beispielsweise der UEFA-Präsident von Amts wegen („ex officio“) FIFA-Vizepräsident (Art. 19 Abs. 4 S. 2 UEFA-Statuten).

Die nächste Ebene der Verbandspyramide bilden die nationalen Fußballverbände, die sowohl der FIFA als auch ihrer jeweiligen Konföderation angehören und diesen klar untergeordnet sind. So ist der *Deutsche Fußball-Bund e.V.* (DFB) Mitglied der FIFA und der UEFA. In seinen Statuten unterwirft er sich, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände dem Verbandsrecht der FIFA und der UEFA (§ 3 Abs. 1, 2 DFB-Satzung)¹⁸ sowie deren Vereinsstrafgewalt (§ 3 Abs. 3 DFB-Satzung). Ordentliche und unmittelbare Mitglieder des DFB sind lediglich 21 Landesverbände, 5 Regionalverbände und der Verband der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga, der *DFL Deutsche Fußball Liga e.V.* (DFL) (§ 7 DFB-Satzung). Aus den Bereichen der Mitgliedsverbände dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden (§ 8 Abs. 2 DFB-Satzung), womit der DFB die umfassende und alleinige Kontrolle des DFB und seiner Mit-

17 <https://www.uefa.com/insideuefa/national-associations/>.

18 Fassung: 31.8.2022, abrufbar unter: <https://www.dfb.de/verbandsservice/verbandsrecht/satzung-und-ordnungen/>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

gliedsverbände über den Fußball in Deutschland absichert. Den Landes- und Regionalverbänden des DFB gehören 24.316 Vereine mit insgesamt über sieben Millionen Mitgliedern an.¹⁹ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Spieler im professionellen Fußball regelmäßig nicht Mitglieder der (Mutter-)Vereine sind, für die sie spielen, sondern lediglich deren Arbeitnehmer.²⁰ Die Strukturen der nationalen Fußballverbände unterscheiden sich teilweise erheblich voneinander, was unter anderem auf unterschiedliche Landesgrößen zurückzuführen ist. So gehören dem *Liechtensteiner Fußballverband* (LFV) beispielsweise unmittelbar liechtensteinische Fußballvereine an (Art. 9 LFV-Statuten)²¹.

2. Organisation des Fußballs nach dem Ein-Platz-Prinzip

Die dargestellten Strukturen sind – entsprechend der Zielsetzung der Fußballverbände – darauf ausgerichtet, eine umfassende Kontrolle der Fußballverbände über die Sportart Fußball zu gewährleisten. Eine wesentliche Aufgabe der internationalen und nationalen Sportfachverbände ist seit jeher, für ihre Sportart möglichst weltweit einheitliche Regelungen festzulegen, um einen Leistungsvergleich durch sportliche Wettkämpfe auf sämtlichen Ebenen zu ermöglichen.²² Um diese Einheitlichkeit sicherzustellen, ist der Fußball monopolistisch nach dem Ein-Platz-Prinzip strukturiert. Denn einheitliche Regelungen für die gesamte Sportart können nur erreicht werden, wenn für ihre Festsetzung je Gebietsebene jeweils nur eine Instanz zuständig und die Regelungssetzung der verschiedenen Gebietsebenen aufeinander abgestimmt ist.²³

Entsprechend dem Ein-Platz-Prinzip gibt es im Fußball nur einen Fußballverband pro Gebiet und Gebietsebene, der den Fußball reguliert, organisiert und ein Monopol bezüglich der Wettbewerbsveranstaltung hat, wobei

19 Stand: 31.12.2021, s. <https://www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/aktuelle-statistik/>.

20 Ist die Lizenzspielerabteilung auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, wird der Arbeitsvertrag in aller Regel mit dieser Tochtergesellschaft des Vereins geschlossen, s. Fischinger/Reiter – Das Arbeitsrecht des Profisports/*Fischinger*, § 3 Rn. 39; ausführlich zu dem Verhältnis von Spielern im professionellen Fußball zu ihrem Klub s. *Butte* 102 ff.

21 Fassung: 2019, abrufbar unter: <https://www.lfv.li/lfv/organisation/statuten>.

22 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung Rn. 15.

23 Nach Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung Rn. 15 f. erfordert eine einheitliche Regelungssetzung die weltweite monopolistische Struktur einer Sportart nach dem Ein-Platz-Prinzip.

die für kleinere Gebietsebenen zuständigen Verbände den für größere Gebietsebenen zuständigen Verbänden hierarchisch untergeordnet sind.²⁴ Dabei ist festgelegt, dass pro Gebietsebene (Kontinent, Staat, Bundesland, ...) nur ein Verband Mitglied im übergeordneten Verband sein kann (Art. 11 Abs. 1 S. 3 FIFA-Statuten, Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten, § 8 Abs. 2 DFB-Satzung).²⁵ Um eine aufeinander abgestimmte Regelungssetzung zu gewährleisten, erfolgt die Rechtssetzung im Fußball „von oben nach unten“, durch die Verbandspyramide hindurch.²⁶ Kennzeichnend hierfür ist die Bindung der untergeordneten an die Rechtssetzung der übergeordneten Fußballverbände (s. bspw. § 3 Abs. 1, 2 DFB-Satzung).²⁷ Die FIFA und die UEFA geben einheitliche Regelungen für alle ihnen untergeordneten Verbände, Klubs und Spieler vor. Indem sie ihre Organisation, Verbandsrechtsordnung und Entscheidungen in das nationale Rechtssystem der Schweiz einbetten, bewirken sie für den Fußball auf der Welt- und Europaebene eine Rechtsvereinheitlichung,²⁸ da verbandsrechtliche Regelungen grundsätzlich am Maßstab des schweizerischen Rechts zu überprüfen sind.²⁹ Der Gefahr einer Rechtszersplitterung durch eine Zuständigkeit staatlicher Gerichte verschiedener Nationen für internationale Sportrechtsstreitigkeiten begegnen die FIFA und die UEFA durch umfassende Schiedsklauseln (Art. 56 ff. FIFA-Statuten, Art. 61 ff. UEFA-Statuten).³⁰ Diese regeln die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtshofes des Sports, *Court of Arbitration for Sport* (CAS), für nahezu alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den jeweiligen Verbandsrechten. Außerdem hat die Strukturierung nach dem Ein-Platz-Prinzip zur Folge, dass die von der FIFA und der UEFA erlassenen Regelungen und Disziplinarmaßnahmen durch die gesamte Verbandspyramide – bis zu den lokalen Klubs und Spielern – einheitlich durchgesetzt werden können.³¹

24 Haug SpoPrax 2021, 138, 138 f.; mit einem ähnlichen Verständnis des Ein-Platz-Prinzips Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326.

25 So allgemein zum Ein-Platz-Prinzip Jickeli FS Reuter 2010 S. 1027; Hilpert 13.

26 So allgemein zur Rechtssetzung im Sport Hess Hess/Dressler (Hg.) 1999 – Aktuelle Rechtsfragen des Sports S. 1, 6.

27 Philipp 5 f.

28 Schulze IJVO 15 (2008), 1, 3.

29 Es gibt jedoch einige Ausnahmen, bspw. wird das anwendbare Kartellrecht regelmäßig nach dem Auswirkungsprinzip bestimmt, s. Kap. 3, I. 1.

30 Ausführlich Lungstras 30 ff.

31 Hess Vieweg (Hg.) 2006 – Prisma des Sportrechts S. 1, 3. Dieser einheitlichen Durchsetzung können allerdings unterschiedliche Anforderungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen entgegenstehen, insbesondere wenn die Durchsetzung durch Sank-

Neben der einheitlichen Regelungssetzung bildet die zentrale und aufeinander abgestimmte Veranstaltung von Wettbewerben eine (selbstgesetzte) Kernaufgabe der Fußballverbände (Art. 2 lit. b FIFA-Statuten, Art. 2 Abs. 1 lit. d UEFA-Statuten, § 4 Abs. 1 DFB-Satzung). Dabei beanspruchen die Fußballverbände die umfassende Kontrolle über sämtliche Wettbewerbe, die in ihrem Gebiet stattfinden (Art. 69 ff. FIFA-Statuten, Art. 49 ff. UEFA-Statuten).³² So veranstaltet beispielsweise die UEFA die UEFA Champions League als derzeit einzigen höchsten Klubwettbewerb im europäischen Fußball. Die DFL richtet die Bundesliga – den höchsten deutschen Klubwettbewerb – aus, der mit den nachgeordneten Ligen der DFL (2. Bundesliga), des DFB (3. Bundesliga) und der Regional- und Landesverbände über Auf- und Abstieg verbunden ist. Klubs können in derselben Spielzeit an Wettbewerben der nationalen Fußballverbände, der UEFA und der FIFA teilnehmen,³³ wobei die Qualifikation für die internationalen Klubwettbewerbe der UEFA grundsätzlich über die Vorjahresleistung in den nationalen Klubwettbewerben erfolgt. Diese monopolistische und hierarchisch verbundene Wettbewerbsstruktur wird mit dem Bedürfnis eines globalen Leistungsvergleichs begründet.³⁴

Das Ein-Platz-Prinzip ist im Fußball fest verankert; es wird von den Fußballverbänden in ihren Satzungen als autonom gesetztes Recht³⁵ implementiert.³⁶ Wenngleich im Fußball noch etabliert und durch die Abwehr der European Super League im April 2021 gestärkt, bröckelt es in den letzten Jahren in anderen Sportarten, insbesondere auf regionaler Ebene.³⁷ So stellt *Fischer* in seiner Dissertation die Notwendigkeit der exklusiven Orga-

tionen im Rahmen von nationalen Wettbewerben erfolgt, s. bspw. *BGH*, SpuRt 2017, 25 ff. = *NJW* 2017, 402 ff.

32 S. Kap. 1, IV. 3. im Detail.

33 Auf nationaler Ebene können die Klubs lediglich an einer Liga teilnehmen, eine „multiple Mitgliedschaft“ in Ligen ist hier nicht möglich, s. *Cukurov* 68 f.

34 *Horn* 25 ff., der jedoch ausführt, dass eine monopolistische Organisationsstruktur hierfür nicht unbedingt erforderlich sei.

35 Auf dieser Grundlage kritisiert *Fischer* die Verwendung des Begriffs „Ein-Platz-Prinzip“ und plädiert für die Bezeichnung „Ein-Platz-Regel“, s. *Fischer* 142 ff.

36 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027.

37 S. bspw. *OLG München*, SpuRt 2019, 81 ff. = *NZKart* 2019, 287 ff.; *LG München*, SpuRt 2018, 165 ff.; *OLG Dresden*, SpuRt 2016, 33 ff. = *NJW-RR* 2017, 291 ff.; s. auch *Mürtz* 48 f. mwN., der allerdings das Ein-Platz-Prinzip selbst nicht in Abrede gestellt sieht; *Summerer* SpuRt 2019, 49 bezeichnet das Ein-Platz-Prinzip als „angezählt, aber noch nicht k.o.“.

nisation einer Sportart nach dem Ein-Platz-Prinzip grundlegend in Frage.³⁸ Inwieweit sind die monopolistischen Strukturen des Fußballs und vieler anderer Sportarten schutzwürdig und mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar? Hierbei handelt es sich nicht nur um eine bedeutende Frage für diese Arbeit, sondern um eine der zentralen Fragen, die das Sportrecht in den kommenden Jahren beschäftigen wird.

II. Verbandsrecht und dessen Durchsetzung durch Disziplinarmaßnahmen

1. Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen der FIFA und der UEFA – (verfassungs-)rechtliche Grundlagen

Die einheitliche Regelungssetzung durch die FIFA und die UEFA erfolgt für die gesamte Sportart in Form von Verbandsrecht. Hierbei handelt es sich – in Abgrenzung zu staatlichem Recht und Vertrag – um eine selbstständige Ordnungsfigur des Privatrechts, durch die ein Verein seinen Zweck, seine Organisation und die Rechtsbeziehungen zu seinen Mitgliedern regelt.³⁹ Und das Aufgabenspektrum von FIFA und UEFA ist nicht auf das Erlassen von Verbandsrecht begrenzt: Sie setzen es auch durch (Art. 55, 59 f. FIFA-Statuten, Art. 52 ff. UEFA-Statuten) und verfügen über eigene Organe zur Streitbeilegung (Art. 50 ff. FIFA-Statuten, Art. 32 ff. UEFA-Statuten).⁴⁰ Die rechtlichen Grundlagen für diese Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen der FIFA und der UEFA bilden Art. 23 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV Schweiz) sowie die Art. 60 ff. ZGB. Art. 23 BV Schweiz gewährleistet die Vereinigungsfreiheit. Diese umfasst die Organisationsfreiheit, welche es den Vereinigungsmitgliedern erlaubt, innerhalb einer staatlichen Ordnung eine eigene private Ordnung zu schaffen („regulierte Selbstregulierung“).⁴¹ Dabei besteht die grundrechtlich garantierte (Art. 23 iVm. Art. 35 BV Schweiz) Pflicht des Gesetzgebers, den nötigen zivilrechtlichen Rechtsrahmen zu schaffen, damit die Vereini-

38 Ausführlich *Fischer* 152 ff.

39 *Heini/Portmann* Rn. 71.

40 Grundlegend zum breiten Aufgabenspektrum von Sportverbänden *Freeburn* Int Sports Law J 2013, 193, 194.

41 St. Galler Kommentar, Die schweizerische BV/*Errass*, Art. 23 BV Schweiz Rn. 21.

ungsfreiheit verwirklicht werden kann.⁴² Einen solchen Rahmen bieten beispielsweise die Art. 60 ff. ZGB, die Vorschriften zu Vereinen enthalten.⁴³

Die FIFA und die UEFA sind als Vereine gemäß den Art. 60 ff. ZGB organisiert. Nach diesen Normen genießen Vereine ein großes Maß an Freiheit, da der Gesetzgeber lediglich ein Minimum an zwingenden Vorgaben aufgestellt hat,⁴⁴ so dass für die autonome Gestaltung des Vereinsleben ein größtmöglicher Spielraum verbleibt.⁴⁵ Diese sog. Vereinsautonomie⁴⁶ ist Ausfluss der allgemeinen privatrechtlichen Dispositionsfreiheit (Privatautonomie),⁴⁷ Art. 19 Schweizerisches Obligationenrecht (OR Schweiz) iVm. Art. 7 ZGB,⁴⁸ die im schweizerischen Privatrecht besonders tief verankert ist.⁴⁹ Insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Mitgliedschaft und Organisation des Vereins besteht ein hoher Grad an Freiheit.⁵⁰ Diese Freiheit erstreckt sich darauf, für die Mitglieder verbindliches Verbandsrecht zu erlassen – sei es in den Statuten oder in auf diesen beruhenden Reglements.⁵¹ Sie umfasst außerdem die Verhängung von Vereinsstrafen zur Durchsetzung mitgliedschaftlicher Pflichten, wobei es sich nicht um die Ausübung einer Strafgewalt im eigentlichen Sinn handelt, sondern um eine konkretisierende Gestaltung des privatrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses durch ein zuständiges Vereinsorgan.⁵²

42 Biaggini – Kommentar BV/Biaggini, Art. 23 BV Schweiz Rn. 6.

43 Haslinger 44 bezeichnet die Art. 60-79 ZGB als „privatrechtlichen Ausfluss der Vereinigungsfreiheit“.

44 Nach Art. 63 Abs. 2 ZGB können nur Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, nicht durch die Statuten abgehändert werden. Die Formulierung „von Gesetzes wegen“ ist nur in wenigen Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB enthalten, bspw. in Art. 64 Abs. 3, 68, 70 Abs. 2 ZGB, ausführlich Berner Kommentar I/§ 2. Die Vereine/Riemer, Art. 63 ZGB Rn. 6 ff.

45 Heini/Portmann Rn. 67.

46 Wird im Hinblick auf Sportverbände auch als Verbandsautonomie bezeichnet, ausführlich zur Vereinsautonomie nach deutschem Recht s. A. Jakob/Orth/Stopper – PHB Vereins- und VerbandsR/Stopper, § 2 Rn. 6 ff.

47 So auch die hM in Deutschland und auf unionsrechtlicher Ebene, s. Heermann Kap. III. Rn. 22 mwN.; Mürtz 52; nach einer Gegenauffassung handelt es sich bei der Sportverbandsautonomie um eine vom Staat abgeleitete Kompetenz, in eigenen Angelegenheiten Normen zu setzen, anzuwenden und auch zwangsweise durchzusetzen, s. Vieweg 147 ff.; Deutscher SpuRt 2009, 97, 98.

48 Berner Kommentar I/§ 2. Die Vereine/Riemer, Systematischer Teil Rn. 226; Haslinger 43 f.

49 Heini/Portmann Rn. 58.

50 Heini/Portmann Rn. 67.

51 Heini/Portmann Rn. 73 f.

52 BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 18 ff.

Von ihrer Regelungsautonomie haben die FIFA und die UEFA umfassend Gebrauch gemacht.⁵³ Ihre Statuten regeln unter anderem ausführlich den Zweck der Verbände, die – aufgrund einer Vielzahl von Organen durchaus komplexe – Organisation der Verbände, die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Disziplinarbefugnisse. Außerdem haben sowohl die FIFA als auch die UEFA eine Reihe von Reglements erlassen,⁵⁴ die Regelungen für bestimmte Wettbewerbe oder Bereiche des Fußballs enthalten.⁵⁵ Diese Regelwerke gehen weit über die für die Sportausübung auf dem Platz wesentlichen „Spielregeln“⁵⁶ hinaus und umfassen vielfältige Regelungsgegenstände.⁵⁷ Auch die Möglichkeit, ihre verbandsrechtlichen Bestimmungen durch Disziplinarmaßnahmen durchzusetzen, nutzen die FIFA und die UEFA intensiv.⁵⁸

53 Zu den Vor- und Nachteilen sowie Gefahren einer Normsetzung durch Sportverbände s. *Heermann* Kap. III. Rn. 3 ff.

54 S. <https://www.fifa.com/about-fifa/official-documents?filterId=SLT1f5f4ba4-8f58-4b37-bf56-8f0002c56f63&selectedSubIds=1Ik5980rsO4CRiqjqlXUS>; <https://www.uefa.com/insideuefa/documentlibrary/regulations/>.

55 Zu einer möglichen Kategorisierung sportverbandsrechtlicher Regelungen s. *Bohn* 24 f.

56 Für die Festlegung der Spielregeln ist das *International Football Association Board* (IFAB) zuständig, Art. 7 Abs. 1 FIFA-Statuten. Hierbei handelt es sich um einen rechtlich unabhängigen Verein nach den Art. 60 ff. ZGB mit eigener Verwaltung, eigenem Sitz und eigenen Statuten (Art. 1 Statutes of the IFAB, Fassung: 13.6.2022, abrufbar unter: <https://downloads.theifab.com/downloads/ifab-statuten-english?l=de>), dem die vier britischen Fußballverbände und die FIFA – als Vertreterin der anderen Mitgliedsverbände der FIFA – angehören (Art. 4 Statutes of the IFAB). Die Vereinsorgane sind überwiegend mit Vertretern der Fußballverbände besetzt, s. <https://www.theifab.com/de/organisation/>.

57 So allgemein zu Regelwerken internationaler Sportverbände *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – PHB-SportR/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung Rn. 24. Ausführlich zu den Regelungsgegenständen des Verbandsrechts der FIFA und der UEFA s. Kap. 3 IV. 5. a) bb).

58 Das kann dadurch belegt werden, dass dem CAS-Berufungsverfahren (Art. 47 ff. Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code), Fassung: 2020, abrufbar unter: https://www.tas-cas.org/fileadmin/user_upload/CAS_Code_2020__EN_.pdf), mit dem bei Vorliegen einer entsprechenden Schiedsvereinbarung gegen eine verbandsinterne Entscheidung vorgegangen werden kann, in Bezug auf den internationalen Fußball klar die größte Bedeutung der schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem CAS zukommt, *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Muresan*, Kap. 29 Rn. 23. Zudem hat die FIFA in ca. 5 % aller CAS-Verfahren eine aktive Rolle, ca. 65 % der CAS-Fälle betreffen den Fußball, s. *Schweizerisches BG*, Urteil v. 28.2.2018, 4A_260/2017, *Considérant en droit 3.3.3.*, wobei auf Ausführungen des CAS-Generalsekretärs Bezug genommen wird.

2. Grenzen der Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen

a) Internationales und nationales Recht als Schranken der Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen

Die Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen der FIFA und der UEFA unterliegen den Grenzen des zwingenden schweizerischen und – soweit anwendbar – internationalen Rechts.⁵⁹ Nach herrschender (und überzeugender) Ansicht leiten sich die Rechtssetzungs- und Disziplinarkompetenzen der Sportverbände aus der Rechtsordnung ab, nach deren Vorschriften der Verband organisiert ist.⁶⁰ Denn diese Rechtsordnung schafft erst die rechtlichen Grundlagen dafür, dass ein Verband verbindliche Regelungen für seine Mitglieder erlassen und diese durch Disziplinarmaßnahmen durchsetzen kann. Es wäre widersprüchlich, wenn sich ein Verband einerseits der von einer nationalen Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsform sowie deren Vorzügen bedienen würde und andererseits die rechtlichen Grenzen dieser Rechtsordnung ignorieren könnte.

Den Grenzen des anwendbaren zwingenden Rechts unterliegen sämtliche Regelungen und Maßnahmen eines Sportverbandes. Die auf *Kummer* zurückgehende Unterteilung des Verbandsrechts in Sportregeln und Rechtsregeln, wobei nur Rechtsregeln justiziabel sein sollen,⁶¹ ist abzulehnen.⁶² Auch der Ansatz, lediglich Spielregeln im engeren Sinne, die ausschließlich das Spielgeschehen auf dem Platz regeln, nicht der gerichtlichen Kontrolle und damit der Kontrolle durch staatliches Recht zu unterwerfen,⁶³ überzeugt nicht. Denn sämtliche Verbandsregelungen – auch die Spielregeln im engeren Sinne – werden von den Sportverbänden in Ausübung ihrer Verbandsautonomie in Form von Satzungsrecht oder in sonstigen Regelwerken erlassen. Es gibt keine dogmatische Begründung,

59 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Summerer, Kap. 7 Rn. 8 mwN.; BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 23; Haas SJZ 2010, 585, 587; Heini/Portmann Rn. 71.

60 Haas SJZ 2010, 585, 587 mwN. auch zu entgegenstehenden Ansichten, welche die Regelungsautonomie unmittelbar aus dem Völkerrecht ableiten oder sie als präexistentes Grundrecht eines Verbandes mit einem bestimmten Organisationsgrad akzeptieren.

61 Zusammenfassend *Kummer* 77 ff.

62 So auch Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 24 mwN. auch zur Gegenauffassung; Heini/Portmann Rn. 294 ff.

63 Streinz Vieweg (Hg.) 2015 – Lex Sportiva S. 122, 137 f., wobei sich die Ausführungen auf die Kontrolle durch das Unionsrecht beschränken.

warum bestimmten Regelungen die Rechtsqualität zu versagen ist.⁶⁴ Auch ist eine trennscharfe Abgrenzung kaum möglich, da weder Spiel-, Sport- noch Rechtsregeln einer exakten Definition zugänglich sind.⁶⁵ Außerdem können nahezu alle Verbandsregeln erheblich in die Rechtssphäre der Unterworfenen eingreifen, wenn auf ihrer Grundlage Disziplinarmaßnahmen ergehen.⁶⁶ Daher ist es sachgerecht, die Überprüfung von Verbandsregeln am Maßstab des staatlichen Rechts nicht prinzipiell bei bestimmten Regelungen auszuschließen.

b) Verbandsautonomie und die Besonderheiten des Sports

Aufgrund der besonderen Eigenarten des Sports sowie der vielfältigen Regelungsgegenstände und der unterschiedlichen Betroffenen der Verbandsrechte der FIFA und der UEFA ist die pauschale Feststellung, dass die Verbandsrechte sowie deren Anwendung und Durchsetzung den Grenzen des nationalen und internationalen zwingenden Rechts unterliegen, nicht ausreichend. Vielmehr darf die rechtliche Kontrolle von Verbandsregelungen, die einen Bezug zur Sportausübung aufweisen, nicht ohne Berücksichtigung der Autonomie der regelungserlassenden Verbände sowie der besonderen Merkmale des Sports erfolgen. So würde es beispielsweise äußerst komisch anmuten, die Regelung zur Maximalspieleranzahl im Fußball (11 Spieler pro Team) umfassend auf ihre Vereinbarkeit mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV) zu prüfen und dabei zu erörtern, ob diese Anzahl „unverhältnismäßig“ klein ist, obwohl diese Regelung zweifellos wirtschaftliche Auswirkungen hat.⁶⁷ Doch wie genau stellt sich das Verhältnis dar zwischen zwingendem internationalen und nationalen Recht einerseits und der Verbandsautonomie sowie den Besonderheiten des Sports andererseits?

aa) Verbandsautonomie

Die Verbandsautonomie wird sowohl auf europäischer (Art. 12 GRCh EU, Art. 11 EMRK) als auch auf schweizerischer Ebene (Art. 23 BV Schweiz,

64 Kaiser SpuRt 2009, 6, 7.

65 Kaiser SpuRt 2009, 6, 9.

66 Heini/Portmann Rn. 292 ff.

67 Mit diesem Beispiel Streinz Vieweg (Hg.) 2015 – Lex Sportiva S. 122, 137.

Art. 19 OR Schweiz iVm. Art. 7 ZGB) geschützt. Sind von einer Verbandsmaßnahme Vorschriften des zwingenden Rechts, wie beispielsweise des Kartellrechts, betroffen, gilt es, im Wege der praktischen Konkordanz unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Rechtspositionen herbeizuführen.⁶⁸ Dabei kann weder den Wertungen des Kartellrechts noch der Verbandsautonomie pauschal Vorrang eingeräumt werden.⁶⁹ In welchem Umfang die Verbandsautonomie zu gewichten ist, hängt von mehreren Faktoren ab.

Zunächst ist zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß Dritte, die nicht der Regelungs- und Disziplinargewalt der Fußballverbände unterliegen, von der Verbandsmaßnahme betroffen sind.⁷⁰ Gegenüber solchen verbandsunverbundenen Betroffenen können sich Sportverbände nicht auf die Verbandsautonomie berufen.⁷¹ Das ergibt sich bereits aus der Herleitung der Verbands- aus der Privatautonomie der verbandsgebundenen Mitglieder:⁷² Nur wer sich der Regelungs- und Disziplinargewalt der Fußballverbände unterwirft, schafft die Grundlage für die autonome Regelungssetzung, -anwendung und -durchsetzung durch die Fußballverbände.

Treffen die Folgen einer Verbandsmaßnahme Verbandsverbundene, die der FIFA und der UEFA angehören oder sich anderweitig deren Regelungs- und Disziplinargewalt unterworfen haben, ist zu berücksichtigen, dass zwischen diesen Verbänden und den (meisten) Verbandsverbundenen ein massives Machtgefälle besteht.⁷³ Denn bei der FIFA und bei der UEFA handelt es sich um Monopolverbände, weswegen Nationalverbände, Klubs und Spieler auf ihre Verbandszugehörigkeit angewiesen sind, um am organisierten Fußball auf internationaler Ebene teilhaben zu können.⁷⁴ Ketteneffekte über die verschiedenen Stufen der Verbandspyramide verstärken die Abhängigkeit und die damit verbundene Ungleichgewichtslage.⁷⁵ So schreibt die FIFA beispielsweise ihren Mitgliedsverbänden vor, dass deren

68 Heermann ZWeR 2017, 24, 42; Streinz Vieweg (Hg.) 2015 – Lex Sportiva S. 122, 138.

69 Heermann ZWeR 2017, 24, 42.

70 Ausführlich zu den Grenzen der Verbandsautonomie im Sport im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten, Heermann Kap. XII. Rn. 1 ff.

71 So auch Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 7; PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 45; aA Steiner SpuRt 2018, 186, 187 f., nach dem der Schutzbereich der Verbandsautonomie nicht bereits dort ende, wo Belange Dritter von Verbandsstatuten betroffen seien.

72 Mürtz 56 f.

73 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 44.

74 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 44.

75 So auch Mürtz 58.

Statuten eine Verpflichtung aller maßgebenden Interessengruppen enthalten müssen, die Spielregeln, Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA und der jeweiligen Konföderationen einzuhalten (Art. 15 lit. e FIFA-Statuten). Dieser Verpflichtung ist etwa der DFB in § 3 Abs. 1, 2 DFB-Satzung nachgekommen. Folglich setzt bereits die Teilhabe am national organisierten Fußball die Unterwerfung unter das FIFA- und Konföderations-Recht voraus. Klubs und Spieler haben folglich faktisch keine Wahl: Wer am organisierten Fußball teilhaben will, unterwirft sich der Regelungs- und Disziplinarbefugnis der FIFA und der UEFA umfassend, selbst wenn einige Bestimmungen nicht im eigenen Interesse sind. Die Prämisse, dass ein Missbrauch von Verbandsmacht durch Selbstregulierungsmechanismen, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, ausgeschlossen wird, trifft damit im organisierten Fußball regelmäßig nicht zu.⁷⁶ Um zumindest einen effektiven Rechtsschutz der Verbandsverbundenen zu gewährleisten, darf der Verbandsautonomie ihm Rahmen der praktischen Konkordanz allenfalls geringe Bedeutung zukommen, wenn sich die Regelungs-betroffenen den zu überprüfenden Vorschriften nur unterworfen haben, weil sie keine andere Wahl hatten.

Für den Umfang der Gewichtung der Verbandsautonomie ist auch der Gegenstand der Verbandsregelung oder -maßnahme von Bedeutung, was eng mit den vorangegangenen Ausführungen zusammenhängt. Der originäre und zentrale Zweck der Fußballverbände ist die Gewährleistung der unmittelbaren Sportausübung. Regelungen und Maßnahmen, welche die Grundlagen für die Sportausübung schaffen, sind zumeist im Interesse aller am Sport Beteiligten, da sie unabdingbare Voraussetzung der Sportausübung sind. Daher gilt: Je sporttypischer eine Verbandsregel oder -maßnahme und je enger ihre Verbindung mit der unmittelbaren Sportausübung ist, desto stärker ist die Verbandsautonomie bei der Kontrolle der Verbandsregel oder -maßnahme zu gewichten.⁷⁷ Eine enge Verbindung mit der unmittelbaren Sportausübung ist vor allem gegeben, wenn sich der Regelungsbedarf zwingend aus der Eigengesetzlichkeit des sportlichen Wettkampfes ergibt (Spielregeln im engeren Sinne oder Organisationsregeln konkreter Wettbewerbe, wie z.B. die Begrenzung der Teilnehmerzahl).⁷⁸

76 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 6.

77 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 19.

78 Vgl. EuGH, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 80: „unausweichliche Folge“ der Ausübung der Vereinigungsfreiheit.

Zusammenfassend lässt sich folglich festhalten: Die Bedeutung der Verbandsautonomie wird umso kleiner,

- je mehr die Verbandsregelung oder -maßnahme verbandsunverbundene Adressaten betrifft,
- je intensiver die Verbandsregelung oder -maßnahme andere, durch staatliches Recht geschützte, Rechtspositionen tangiert und
- je mehr die Verbandsregelung oder -maßnahme in den außersportlichen, insbesondere den wirtschaftlichen, Bereich eingreift.⁷⁹

bb) Besonderheiten des Sports

Unter den Besonderheiten des Sports⁸⁰ werden alle speziellen Merkmale verstanden, die den Sport einzigartig machen und ihn von anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Phänomenen unterscheiden.⁸¹ Diese Formel bedarf dringend einer Konkretisierung. Die Eigenarten des Sports genau zu benennen, ist jedoch schwierig.⁸² Eine erste elementare Erkenntnis besteht darin, dass der Sport in mehrerlei Hinsicht besonders ist.⁸³

(1) Besonderheiten des sportlichen Wettkampfes

Eine exakte, allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Sport“ wurde noch nicht entwickelt.⁸⁴ Es gibt allerdings Merkmale, die charakteristisch für einen sportlichen Wettkampf sind:⁸⁵

79 Mürtz 65 f.; Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 19.

80 Dazu ausführlich Heermann Kap. II. Rn. 1 ff.; Mürtz 66 ff.

81 Ecorys UK/KEA *European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 3; Europäische Kommission, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.

82 Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/Niedobitek, Art. 165 AEUV Rn. 33.

83 Europäische Kommission, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1., die EU-Kommission spricht von „zwei Blickwinkeln“, welche im Wesentlichen den im Folgenden unter (1) und (2) dargestellten Besonderheiten entsprechen.

84 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 1; zu einer Übersicht einiger Definitionen s. Fischer 32 ff.

85 Zu einer Übersicht s. Fischer 34 f.; Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 1 ff.

- die Geltung einheitlicher Regeln für alle, die an dem sportlichen Wettkampf teilnehmen. Ohne einheitliche Regeln ist ein sportlicher Wettkampf nicht denkbar, da diese erst das Spiel definieren und so einen Leistungsvergleich zwischen Teilnehmern ermöglichen;⁸⁶
- der Leistungsvergleich durch Wettkampf, wobei alle Teilnehmer ihre Leistung optimieren wollen, um zu gewinnen;⁸⁷
- die Chancengleichheit der Wettkampfteilnehmer.⁸⁸ Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass die Integrität des sportlichen Wettkampfs geschützt wird und unzulässige Wettbewerbsbeeinflussungen wie Doping oder Spielmanipulation vermieden werden;
- die Ergebnisoffenheit sportlicher Wettkämpfe.⁸⁹ Die sich aus der Unsicherheit des Ausgangs ergebende Spannung weckt das Interesse von Zuschauern, Sponsoren und Medienanbietern für den Sport und ist somit Voraussetzung für dessen Vermarktung;⁹⁰
- die Erforderlichkeit von Organisations- und Teilnahmeregeln für einen sportlichen Wettkampf.⁹¹ So ist ein Wettbewerbsmodus festzulegen, bei Wettbewerben auf höheren Ebenen ist auch eine Vorauswahl der Teilnehmer zu treffen;
- ein feststehendes Ergebnis am Ende des Wettkampfes. Kennzeichnend für den Sport ist, dass der sportliche Wettkampf in aller Regel „auf dem Platz“ entschieden wird und nicht im Nachgang durch juristische Auseinandersetzungen.⁹² Ansonsten würde der eigentliche sportliche Wettkampf an Bedeutung verlieren. Auch die durch Sportereignisse hervorgerufenen Emotionen würden deutlich verhaltener ausfallen, wenn Ergebnisse regelmäßig im Nachhinein verändert werden könnten.⁹³

86 Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Holzhäuser/Wilkens, Kap. 20 Rn. 3.

87 Fischer 35.

88 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 2; Europäische Kommission, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1.

89 Europäische Kommission, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1.; Weatherill, 2017, 1; Brost SpuRt 2010, 178, 182.

90 Dabscheck Sport in History 2008, 329, 332. Die Beziehung zwischen der Ergebnisoffenheit sportlicher Wettbewerbe und deren Attraktivität aus Sicht der Konsumenten wird an anderer Stelle (Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (c)) ausführlich analysiert.

91 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 2 f.

92 Steiner SpuRt 2018, 186, 187; Kaiser SpuRt 2009, 6, 9.

93 Sogar der Video assistant referee (VAR), der eine Kontrolle strittiger Spielsituationen innerhalb weniger Minuten liefert, wird in diesem Zusammenhang kritisiert – unter anderem von Jürgen Klopp, s. Raack, Torjubil lohnt nicht mehr, <https://www.zeit.de/sport/2019-12/videobeweis-torjubil-juergen-klopp>.

Die wesentlichen Grundwerte des Sports sind somit in dem Konkurrenz-, dem Leistungs- und dem Gleichheitsprinzip (Fairness und Chancengleichheit) zu sehen.⁹⁴

(2) Besonderheiten der Strukturen des Sports: das europäische Sportmodell

Die Strukturen des Sports in Europa weisen Besonderheiten auf, beispielsweise die Autonomie der Sportverbände, die Pyramidenstruktur der Wettkämpfe und den Grundsatz eines einzigen Verbandes pro Sportart (sog. Ein-Platz-Prinzip).⁹⁵ Diese besonderen Strukturen werden regelmäßig unter dem Oberbegriff des „europäischen Sportmodells“⁹⁶ zusammengefasst und vom amerikanischen Sportmodell abgegrenzt,⁹⁷ das auf einer strikten Trennung zwischen geschlossenen professionellen Ligen einerseits und dem Amateursport andererseits beruht.⁹⁸ Im Begleitdokument zum Weißbuch Sport 2007 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) die einzelnen Bestandteile des europäischen Sportmodells dargestellt, welche in einer jüngst für die EU-Kommission durchgeführten Studie weiter konkretisiert und auf den Grad ihrer Verwirklichung in den einzelnen Sportarten überprüft wurden:⁹⁹

- pyramidenförmige Struktur der Organisation des Sports und von Sportwettkämpfen sowie eine zentrale Rolle der Sportverbände;
- System offener Wettbewerbe, das auf dem Prinzip von Auf- und Abstieg basiert;
- [...]

94 Adolphsen SchiedsVZ 2004, 169, 170; Lungstras 31.

95 Europäische Kommission, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1.

96 Europäische Kommission, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326; Heermann WRP 2019, 145, 146.

97 Ausführlich zu den Strukturen des Sports in den USA s. Gack 60 ff.

98 Europäische Kommission, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1., wobei darauf hingewiesen wird, dass damit die Organisation des Sports in den USA nur begrenzt widerspiegelt werde, da lediglich die vier Hauptsportarten der USA so strukturiert seien; zu einer Abgrenzung aus amerikanischer Sicht s. Nafziger Nafziger/Ross (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 88 ff.

99 Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 21 ff.

- Solidarität zwischen den verschiedenen Bestandselementen („constituent elements“), also vertikale Solidarität zwischen den verschiedenen Ebenen der Verbandspyramide (insbesondere zwischen dem Profi- und Breitensport), und horizontale Solidarität zwischen den Akteuren („operators“), also verschiedenen Klubs, Ligen etc.,¹⁰⁰
- Bedeutung von Nationalmannschaften und von Wettbewerben zwischen diesen Mannschaften;
- [...] und
- gemeinsame Leitung und Verwaltung von Amateur- und Profisport durch die Sportverbände.¹⁰¹

Kennzeichnend für das europäische Sportmodell sind insbesondere die pyramidenförmige Organisations- und Wettbewerbsstruktur und eine gemeinsame Leitung von Amateur- und Profisport durch die Sportverbände.¹⁰² Dabei gibt es klassischerweise pro Sportart, Gebiet und Gebietsebene nur einen Verband, der den Sport in seinem Gebiet umfassend organisiert, reguliert und auch ein Veranstaltungsmonopol hat (Ein-Platz-Prinzip), wobei die für größere Gebietsebenen zuständigen Verbände den für kleinere Gebietsebenen verantwortlichen Verbänden hierarchisch übergeordnet sind.¹⁰³ Die Wettbewerbssysteme der Sportverbände verschiedener Gebiets-ebenen sind offen und miteinander verbunden – sei es durch Auf- und Abstieg oder die Möglichkeit zur Qualifikation.¹⁰⁴ Diese Offenheit von Wettbewerben und die finanzielle Solidarität benannte Generalanwalt Rantos jüngst als weitere kennzeichnende Merkmale des europäischen Sportmo-

100 Mit einem anderen Verständnis der Begrifflichkeiten *Heermann* WRP 2019, 145, 146.

101 Zu der Auflistung (auf Englisch) s. *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; ausführlich, *García* International Journal of Sport Policy and Politics 2009, 267, 270 ff.; zu einer Auflistung auf Deutsch s. *Heermann* WRP 2019, 145, 146.

102 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 30 f. ausführlich zur zentralen Bedeutung der Sportverbände, die grundsätzlich dadurch gerechtfertigt sei, dass die Sportverbände über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für die Organisation ihrer Sportart verfügen; s. bereits *Haug* SpoPrax 2021, 138.

103 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326; *Haug* SpoPrax 2021, 138 f.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 27 ff.

104 *Cukurov* 67 ff. ausführlich zu den europäischen Ligastrukturen.

dells,¹⁰⁵ für welches die dargestellten Strukturen des organisierten Fußballs in Europa als repräsentatives Beispiel gelten.¹⁰⁶

Allerdings sind nicht sämtliche Sportarten in Europa (streng) nach dem europäischen Sportmodell strukturiert.¹⁰⁷ So sind die aufgelisteten Bestandteile dieses Modells bereits teilweise auf Mannschaftssportarten beschränkt, wie etwa das Prinzip von Auf- und Abstieg.¹⁰⁸ Doch auch die Organisation mancher Mannschaftssportarten in Europa weicht vom europäischen Sportmodell ab.¹⁰⁹ Als Beispiel dienen die nicht von Verbänden veranstalteten Wettbewerbe der *Euroleague Commercial Assets S.A.* (ECA) im europäischen Basketball, wobei die EuroLeague sogar überwiegend Elemente einer geschlossenen Liga aufweist. In der Sportart American Football nahm im Frühjahr 2021 eine geschlossene Liga auf europäischer Ebene ohne nationale Verbände als Unterbau – die *European League of Football* – den Spielbetrieb auf. Die durch den Begriff „europäisches Sportmodell“ implizierte Annahme, es gäbe präzise definierte, einheitliche Strukturen, nach denen alle (Mannschafts-)Sportarten in Europa aufgebaut sind, ist somit verfehlt. Obwohl die Bestandteile des Modells in den meisten Mannschaftssportarten verwirklicht sind, zeigen sich Unterschiede in den Ausprägungen.¹¹⁰ Auch die EU-Kommission vertritt die Ansicht, dass es „angesichts der Vielfalt und Komplexität der europäischen Sportstrukturen [...] unrealistisch ist zu versuchen, ein einheitliches Modell für die Organisation des Sports in Europa festzulegen.“¹¹¹ Vielmehr stellt das europäische Sportmodell ein Idealmodell dar, dessen Bestandteile in den einzelnen

105 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 30.

106 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 30; *Freeburn Int Sports Law J* 2013, 193, 199.

107 *Heermann WRP* 2019, 145, 146 f. mit einer Übersicht zu Ausnahmen und/oder Abweichungen von monopolistischen pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 30.

108 *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.

109 S. ausführlich *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 25 ff.

110 *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 83 f.

111 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.; ausführlicher *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; so auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 32, der zudem darauf hinweist, dass das europäische Sportmodell nicht statisch ist.

Sportarten innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich zum Tragen kommen.¹¹²

(3) Besonderheiten der unmittelbaren Verknüpfung von sportlichem und wirtschaftlichem Wettbewerb im Bereich des Sports

Eines sei vorweggenommen: Im Bereich des Sports – ganz besonders im professionellen Fußball – besteht wirtschaftlicher Wettbewerb. So konkurrieren die Klubs beispielsweise um Spieler sowie um die besten Ressourcen auf der Marketing- und Verkaufsebene; die Vergabe der Liveübertragungsrechte ist einträglich und schwer umkämpft.¹¹³ Auch ein Wettbewerb verschiedener Veranstalter um die Ausrichtung und Vermarktung von Sportveranstaltungen ist denkbar. Trotz des Bestehens von wirtschaftlichem Wettbewerb unterscheidet sich der Bereich des Sports jedoch grundlegend von anderen Wirtschaftsbereichen, da hier keine klassischen Waren oder Dienstleistungen produziert werden.¹¹⁴ Vielmehr entsteht aus dem sportlichen Wettkampf das „Produkt“ Sport. Es ist der sportliche Wettkampf, der vermarktet wird (etwa die audiovisuellen Rechte an Sportwettkämpfen) oder jedenfalls Grundlage der Vermarktung ist (bspw. für den Verkauf von Fanartikeln). Auch die Popularität der Klubs oder Spieler, die von zentraler Bedeutung für deren Vermarktung ist, hängt erheblich von deren Leistungen im sportlichen Wettbewerb ab.¹¹⁵ Es ist daher zwischen zwei Wettbewerben zu differenzieren: dem sportlichen Wettbewerb und dem wirtschaftlichen Wettbewerb.¹¹⁶ Der klassische wirtschaftliche Wettbewerb unterscheidet sich in mehrerlei Hinsicht grundlegend von dem sportlichen Wettbewerb.¹¹⁷

Zunächst setzt ein sportlicher Wettkampf einheitliche Regeln für alle Wettkampfteilnehmer voraus. Der wirtschaftliche Wettbewerb hingegen kennt kein Korsett an Regelungen, keine für alle Teilnehmer festgeschriebenen Regelungen.¹¹⁸ Er widersetzt sich einer exakten gesetzlichen Definition, da er stets für neue Verhaltensweisen, Strukturen und Ergebnisse offen-

112 Vgl. *Heermann* *SpoPrax* 2022, 401, 408 f.

113 *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 2.

114 *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 2.

115 So auch *Grätz* 249.

116 *Grätz* 249 ff.; *Adolphsen* 159 ff.; *Hannamann* 238, 246.

117 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1035; *Grätz* 248 mwN.

118 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1035.

bleiben muss.¹¹⁹ Während für einen sportlichen Wettkampf die Maßstäbe, die über Sieg und Niederlage entscheiden, vorab verbindlich festgelegt werden, entscheidet im wirtschaftlichen Wettbewerb der Wettbewerbsprozess darüber, welche Faktoren ausschlaggebend für den wirtschaftlichen Erfolg sind.¹²⁰

Sodann zeichnet sich der sportliche Wettbewerb dadurch aus, dass die Wettbewerbsteilnehmer auf die Teilnahme anderer Klubs oder Sportler angewiesen sind, da nur so ein sportlicher Wettkampf zustande kommen kann.¹²¹ Dabei gilt es zu beachten, dass die Konsumentennachfrage nach Einzelspielen außerhalb von Wettbewerben deutlich geringer ist als die nach Spielen, die im Rahmen eines Wettbewerbs stattfinden.¹²² Die Veranstaltung eines sportlichen Wettbewerbs setzt das Zusammenwirken einer Vielzahl von Sportlern, Klubs sowie einer organisierenden Einheit voraus.¹²³ Im klassischen Wirtschaftswettbewerb haben die einzelnen Unternehmen hingegen das Ziel, immer erfolgreicher und größer zu werden, um möglichst sogar ihre Konkurrenz vom Markt zu verdrängen.¹²⁴

Außerdem setzt ein sportlicher Wettkampf zumindest eine gewisse Ausgeglichenheit der Wettkampfteilnehmer voraus, da nur so die Ergebnisoffenheit gewährleistet werden kann.¹²⁵ Ein ergebnisoffener und spannender Wettbewerb ist im Sport das Ziel (dieses Produkt wird schließlich vermarktet), sein Sieger ist „nur unvermeidlicher Zweck“.¹²⁶ Insoweit be-

119 Ausführlich dazu *Dreher/Kulka* Rn. 764.

120 *Dietz* 15 f.

121 So bereits *GA Lenz Schlussanträge*, Slg. 1995, I-4932 – *Bosman*, Rn. 227; *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.4.; diese gegenseitige Abhängigkeit führt jedoch nicht dazu, dass der Wettbewerb zwischen den Klubs nicht umkämpft ist, *Dabscheck Sport in History* 2008, 332.

122 *Pijetlovic* 241 f.

123 Die Aufgaben der organisierenden Einheit sind vielfältig. Dazu gehören bspw. die Bereitstellung der Schiedsrichter, die Festlegung des Spielplans, die Durchführung der Auslosung, das Disziplinieren von Teilnehmern bei Regelverstößen sowie im Falle einer zentralen Vermarktung umfassende Vermarktungsmaßnahmen, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 86; *Budzinski/Feddersen Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 86 f.; ausführlich *Pijetlovic* 242.

124 *Podszun ZRP* 2019, 34, 35; *Weatherill*, 2017, 1; *Adolphsen, Nolte et al.* (Hg.) – SportR in der Praxis/*Spindler*, Kap. 12 Rn. 1814.

125 *Bunte* (Hg.) – Europ. KartellR (Bd. 2)/*Schneider*, Sonderb. IX Rn. 24; *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.4.; *GA Lenz Schlussanträge*, Slg. 1995, I-4932 – *Bosman*, Rn. 227.

126 *Stopper SpuRt* 2018, 190, 191.

stehen vermeintlich erhebliche Ähnlichkeiten mit den Zielen der kartellrechtlichen Vorschriften des AEUV. Diese sollen die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs schützen, damit der Wettbewerb seine Zwecke – wie etwa die wirtschaftliche Ressourcenverteilung – erfüllt.¹²⁷ Nach der Rechtsprechung des EuGH ist hierfür ein gewisses Maß an Wettbewerb erforderlich.¹²⁸ Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Art. 101 ff. AEUV die Ausgeglichenheit der Marktteilnehmer nur begrenzt schützen. Der Fokus dieser Normen liegt vielmehr darauf, Verfälschungen des Wettbewerbs durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu verbieten. Innerhalb eines unverfälschten Wettbewerbs konkurrieren die Wettbewerbsteilnehmer frei miteinander, wie es für eine (soziale) Marktwirtschaft üblich ist. Dabei ist das Ergebnis des Wettbewerbs offen –¹²⁹ auch hinsichtlich der dadurch entstehenden Strukturen. Es sollen sich Unternehmen durchsetzen können, die effizienter und besser produzieren. Das kann auch dazu führen, dass eines oder wenige Unternehmen einen Markt dominieren und alle anderen Unternehmen vom Markt verdrängen. Dies kann dadurch belegt werden, dass Art. 102 AEUV nicht das Bestehen oder Verstärken einer marktbeherrschenden Position verbietet, sondern nur deren Missbrauch.¹³⁰ Eine solche Offenheit hinsichtlich der Struktur weist der sportliche Wettbewerb gerade nicht auf.

Der wirtschaftliche Wettbewerb im Bereich des Sports ist eng mit dem sportlichen Wettbewerb verknüpft, weswegen sich seine Eigenschaften (zwangsläufig) diesem annähern. Die enge Verknüpfung rührt daher, dass das Funktionieren des sportlichen Wettbewerbs zumeist Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport ist – auf vor- und nachgelagerten Märkten. Denn der sportliche Wettbewerb stellt das Produkt dar, das hergestellt und vermarktet wird, oder bildet jedenfalls die Grundlage der Vermarktung. Ohne den sportlichen Wettbewerb gibt es daher keinen wirtschaftlichen Wettbewerb um Sponsoren, Liveübertragungsrechte oder Spieler. Deswegen ist es im ureigenen Interesse des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Bereich des Sports, dass der sportliche Wettbewerb und dessen

127 GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 11; welche Zwecke der wirtschaftliche Wettbewerb hat, ist im Einzelnen hochumstritten, *Grätz* 249; mit einer Auflistung *Stopper SpuRt* 2018, 190, 191.

128 *EuGH*, Slg. 1977, 1877 – *Metro*, Rn. 20; *EuGH*, Slg. 1973, 218 – *Europemballage und Continental*, Rn. 24.

129 GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 12; *Dreher/Kulka* Rn. 764.

130 *EuGH*, Rs. C-293/15 P (digitale Slg.) = NZKart 2016, 430 f. – *Slovenská pošta*, Rn. 34; *Emmerich/Lange* § 9 Rn. 2.

ordnungsgemäße Durchführung geschützt werden. So ist beispielsweise im wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Klubs zu beachten, dass ein Klub auf die sportliche Wettbewerbsteilnahme anderer Klubs angewiesen ist, weswegen es ihm nicht dienlich wäre, seine Konkurrenten vollständig auszuschalten.¹³¹ Vielmehr ist es im Interesse von Klubs, die grundlegende wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kontrahenten zu erhalten („assoziative Konkurrenz“).¹³² Im Einklang damit sind auch horizontale Solidaritätsleistungen, die in anderen Wirtschaftsbereich undenkbar wären, als Besonderheiten des Sports zu qualifizieren.¹³³

(4) Nachwuchsausbildung und Breitensport

Die Nachwuchsausbildung im europäischen Sport erfolgt durch ein Zusammenwirken von Vereinen und Verbänden. Die Karriere eines späteren Profifußballers startet meist bei einem kleinen „Dorfverein“. Talentierte Spieler werden durch die Verbände bereits früh besonders gefördert, beispielsweise in DFB-Stützpunkten. Der Weg in den professionellen Fußball führt häufig – jedoch nicht zwingend – über Nachwuchsleistungszentren, welche in Deutschland insbesondere von den Bundesligisten betrieben werden.¹³⁴ Zu keinem Zeitpunkt der Ausbildung lässt sich mit weitgehender Sicherheit prognostizieren, ob ein Spieler den Sprung in den (gut) bezahlten Fußball schaffen wird.

Handelt es sich bei diesen Gegebenheiten nun um eine Besonderheit des Sports? *Weatherill* verneint diese Frage und sieht keine erheblichen Unterschiede zu Ausbildungen in anderen Wirtschaftsbereichen, etwa im Lebensmitteleinzelhandel oder der Autoindustrie.¹³⁵ Dem ist mit *Heermann* entgegenzutreten: Anders als in anderen Wirtschaftsbereichen beginnt ein späterer Profifußballer seine Berufsausbildung bereits mit dem Eintritt in seinen ersten Fußballverein und nicht erst nach einer abgeschlossenen Schulausbildung.¹³⁶ Weitere erhebliche Unterschiede sind die Dauer der

131 *GA Lenz Schlussanträge*, Slg. 1995, I-4932 – *Bosman*, Rn. 227; *Dietz* 14.

132 *Cukurov* 58; *Seyb* 15 f.

133 So auch *Mürtz* 71 f.

134 Zu einer entsprechenden Pflicht der Mitglieder der DFL s. § 3 Abs. 2 DFL-Lizenzierungsordnung (LO), Fassung: 4.3.2023, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/ueber-uns/statuten/>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

135 *Weatherill*, 2017, 235; *Weatherill* *Int Sports Law J* 2010, 3, 4.

136 *Heermann* Kap. XIII. Rn. 515 f.

Ausbildung und der Umstand, dass lediglich ein verschwindend geringer Prozentsatz der Nachwuchsspieler das erlernte Fußballspielen später als Beruf ausüben kann.¹³⁷ Daher ist es von elementarer Bedeutung, dass in der Nachwuchsförderung auch die gesellschaftlichen, erzieherischen und kulturellen Funktionen des Sports eine Rolle spielen, die für sich genommen keine Besonderheit des Sports darstellen,¹³⁸ da auch andere Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche in den genannten Dimensionen wesentliche Beiträge leisten.¹³⁹

Die Nachwuchsausbildung in der Breite führt nicht nur dazu, dass die Qualität des professionellen Fußballs erhalten oder gefördert wird. Sie leistet auch – gemeinsam mit dem Breitenfußball auf Erwachsenenebene – eine Verankerung der Sportart in der Gesellschaft. Dieses Zusammenspiel zwischen Amateur- und Profisport, dem beispielsweise durch vertikale Solidaritätsleistungen Rechnung getragen wird, stellt ebenfalls eine Besonderheit des Sports dar.¹⁴⁰

cc) Fazit zur Berücksichtigung der Verbandsautonomie und der Besonderheiten des Sports

Trotz der entwickelten Leitlinien¹⁴¹ bleibt die Handhabung der Berücksichtigung der Verbandsautonomie im Rahmen der praktischen Konkordanz komplex. Denn die Verbandsautonomie enthält bezüglich der Regelungs- und Disziplinierungskompetenzen von Verbänden keine konkreten Elemente, die den von der Verbandsregelung oder -maßnahme betroffenen Rechtspositionen gegenübergestellt werden können. Daher besteht die Gefahr, dass undifferenziert und pauschal mit der Verbandsautonomie argumentiert wird.

Das ist bei den Besonderheiten des Sports, deren Berücksichtigung im Rahmen der praktischen Konkordanz sich insbesondere auf europäischer

137 Heermann Kap. XIII. Rn. 516.

138 Aufgrund ihrer expliziten Nennung in Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV („soziale und pädagogische Funktion“) sind sie dennoch bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

139 Mürtz 75; Cukurov 55 f.

140 Mürtz 72 verortet die vertikale Solidarität zumindest in der „Nähe der Besonderheiten des Sports“.

141 Vorstehend unter aa).

Ebene durchgesetzt hat,¹⁴² nicht der Fall. So bilden einzelne, greifbare Merkmale die Besonderheiten des Sports, was eine Gegenüberstellung mit den betroffenen Rechtspositionen handhabbarer macht.¹⁴³ Dabei können die Besonderheiten des Sports über den Schutzbereich der Verbandsautonomie hinausreichen.¹⁴⁴ Insbesondere bei Verbandsregelungen oder -maßnahmen, bei denen die Bedeutung der Verbandsautonomie auf Grundlage der entwickelten Leitlinien gering ist, sollten daher schwerpunktmäßig die Besonderheiten des Sports im Rahmen der praktischen Konkordanz die (potenzielle) Rechtmäßigkeit der Verbandsregelung oder -maßnahme begründen und nicht die Verbandsautonomie. Auf diese Weise kann der besonderen Problematik des Sportrechts, nämlich die sporttypischen Besonderheiten, die Rechte von Klubs und Sportlern sowie die Grenzen des staatlichen Rechts in einen Ausgleich zu bringen,¹⁴⁵ effektiv Rechnung getragen werden.

3. Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinalgewalt der FIFA und der UEFA

a) Keine Bindung kraft unmittelbarer Mitgliedschaft

Da die FIFA und die UEFA sowohl ihren Satzungssitz als auch ihren effektiven Verwaltungssitz in der Schweiz haben, richtet sich die Bindung an ihre Regelungen und Maßnahmen nach schweizerischem Vereinsrecht, unabhängig davon, ob das Gesellschaftsstatut nach der Gründungs- oder Sitztheorie bestimmt wird.¹⁴⁶ Danach sind Verbandsregelungen und -maßnahmen nur für unmittelbare Verbandsmitglieder verbindlich, sofern keine anderweitige Unterwerfung unter die Regelungs- und Disziplinalgewalt

142 Vermeersch Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 307, 315; ausführlich zu den Besonderheiten des Sports und deren Bedeutung bei der Anwendung des Unionsrecht s. Kap. 2, II.

143 AA Brost Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 61, 92, nach dem die „besonderen Merkmale“ des Sports bisher zu unbestimmt seien, „um daraus eine allgemeingültige Ausnahme verbandsrechtlicher Regelungen des Sports von den Grundfreiheiten und dem europäischen Wettbewerbsrecht ableiten zu können.“

144 Heermann Kap. XII. Rn. 51.

145 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 46.

146 Zu den Theorien, nach denen regelmäßig das Gesellschaftsstatut bestimmt wird, s. Ferrari u.a. – IntVertragsR/Kieninger, Art. 1 VO (EG) 593/2008 Rn. 22.

des Verbandes erfolgt.¹⁴⁷ Der FIFA und der UEFA gehören unmittelbar nur Nationalverbände an, nicht jedoch einzelne Klubs oder Spieler. Klubs sind Mitglied eines Fußballverbandes auf nationaler oder regionaler Ebene, der – zumeist nur mittelbar –¹⁴⁸ der FIFA und der UEFA angehört. Beispielsweise ist die DFL der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga (§ 1 Abs. 1 Satzung DFL e.V.)¹⁴⁹. Die DFL ist Mitglied des DFB, womit sowohl die DFL als auch die in ihr zusammengeschlossenen Klubs mittelbare Mitglieder der FIFA und der UEFA sind. Diese mittelbaren Mitgliedschaften begründen jedoch für sich keine Bindung an Verbandsregelungen oder -maßnahmen der FIFA und der UEFA. Spieler im Profifußball gehören in aller Regel nicht ihrem Klub oder dessen Mutterverein als Mitglieder an. Es besteht lediglich eine rechtsgeschäftliche, aber keine mitgliedschaftliche Beziehung – sowohl zwischen den Spielern und ihren Klubs als auch zwischen den Spielern und der FIFA und der UEFA.

b) Statutarische und rechtsgeschäftliche Unterwerfung

Die Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA erfolgt primär¹⁵⁰ über die nationalen Fußballverbände. Entsprechende Vorgaben enthalten die Art. 14 Abs. 1 lit. d, 15 lit. e FIFA-Statuten, Art. 7^{bis} Abs. 1 Unterabs. 2, 59 UEFA-Statuten. Dabei nutzen die Nationalverbände regelmäßig verschiedene rechtliche Formen der Unterwerfung.¹⁵¹

147 *Schweizerisches BG*, Urteil v. 22.7.2002, 4C.152/2002, *Considérant en droit*, 2.2.; *Heini/Portmann* Rn. 75; so auch die hM in Deutschland, s. *BGH*, *SpuRt* 2017, 25 ff. = *NJW* 2017, 402 ff., Rn. 39 ff.; *Walker NZG* 2017, 1241, 1242 mwN.; *Orth SpuRt* 2017, 9, 13.

148 Dass die Klubs dem Nationalverband, der Mitglied der FIFA und der UEFA ist, unmittelbar angehören, kommt selten vor. Als Beispiel kann der LFV genannt werden, s. Kap. 1, I. 1.

149 Fassung: 31.5.2022, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/ueber-uns/statuten/>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

150 Teilnehmer eines UEFA-(Vereins-)Wettbewerbs sind verpflichtet, der UEFA mit der Anmeldung schriftlich die Unterwerfung des Klubs sowie von dessen Spielern und Offiziellen unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der UEFA zu bestätigen, Art. 59 Abs. 3 UEFA-Statuten.

151 Ausführlich zu den Möglichkeiten eines Sportverbandes, eine Bindung an sein Verbandsrecht herzustellen s. *Heermann* Kap. IV. Rn. 1 ff.

Zum einen regeln die Satzungen der Nationalverbände eine Bindung an das Verbandsrecht sowie an die Maßnahmen der FIFA und der UEFA, die für den Nationalverband selbst, seine Mitglieder (s. bspw. § 2 Abs. 1 S. 3 Satzung des *Österreichischen Fußball-Bundes* (ÖFB)¹⁵²) und die unter seinem Dach organisierten Klubs und Spieler gilt (s. bspw. § 3 Abs. 1–3 DFB-Satzung). Die Unterwerfung wird zudem in den Statuten des Ligaverbandes bestimmt (s. bspw. § 3 Abs. 2–4 Satzung DFL e.V., Art. B.14. Premier League Handbook Season 2022/23¹⁵³), was insbesondere von Bedeutung ist, wenn die Klubs nicht unmittelbar dem Nationalverband angehören. Die Satzungs Vorschriften verweisen auf die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA in ihrer jeweils gültigen Fassung (s. bspw. § 3 Abs. 5 DFB-Satzung). Es handelt sich folglich um sog. dynamische Satzungsverweisungen.¹⁵⁴ Ob und unter welchen Voraussetzungen dynamische Satzungsverweisungen nach deutschem (Vereins-)Recht zulässig und wirksam sind, ist umstritten.¹⁵⁵

Neben der statutarischen Unterwerfung besteht die Möglichkeit, dass sich mittelbare Verbandsmitglieder und Dritte rechtsgeschäftlich der Regelungs- und Disziplinargewalt unterwerfen.¹⁵⁶ Hiervon wird im professionellen Fußball umfassend Gebrauch gemacht. So unterwerfen sich beispielsweise die Klubs und Spieler der DFL in den Lizenzverträgen, die sie mit der DFL abschließen,¹⁵⁷ dem Verbandsrecht der DFL und des DFB und

152 Fassung: 2021, abrufbar unter: <https://www.oefb.at/oefb/Verband/Oesterreichischer-Fussball-Bund/Bestimmungen-Regulativ>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

153 Fassung: 18.7.2022; abrufbar unter: <https://www.premierleague.com/publications>.

154 Dynamische Satzungsverweisungen sind dadurch gekennzeichnet, dass auf von einem Dritten gesetztes Recht in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, *Heermann* ZHR 2010, 250, 253.

155 Mangels Relevanz nicht entschieden durch *BGH*, *SpuRt* 2017, 25 ff. = *NJW* 2017, 402 ff., Rn. 49; ausführlich *Gotta* 73 ff., 139 ff.; s. außerdem *Möller* 56 ff.; *Heermann* ZIP 2017, 253 ff.; *Müller-Eiselt* *SpuRt* 2017, 178 ff.; *Orth/Pommerening* *SpuRt* 2011, 10 ff.; *Orth/Pommerening* *SpuRt* 2010, 222 ff.; *Heermann* ZHR 2010, 250 ff. Da es sich primär um ein Problem des deutschen (Vereins-)Rechts handelt und die Klubs und Spieler sich zudem jährlich aufs Neue rechtsgeschäftlich umfassend unterwerfen, wird die Problematik mangels Relevanz nicht näher erörtert.

156 *Heini/Portmann* Rn. 75; zur grds. Zulässigkeit nach deutschem Recht s. *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – *PHB-SportR/Summerer*, Kap. 3 Rn. 315 ff.; *Heermann* ZIP 2017, 253, 257 f.

157 Sowohl die Klubs der DFL (Anhang I LO) als auch die Spieler (Anhang I DFL-Lizenzordnung Spieler (LOS), Fassung: 31.5.2022) schließen einen Lizenzvertrag mit der DFL. Die Lizenzordnungen sind abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/ue>

damit auch der Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA (§ 3 Abs. 1-3 DFB-Satzung, § 3 Abs. 2-4 Satzung DFL e.V.). Außerdem wird die Bindung der Spieler an die Regelungen und Maßnahmen der FIFA und der UEFA in den Arbeitsverträgen bestimmt, welche die Spieler mit ihren Klubs abschließen.¹⁵⁸

Aufgrund des hohen Professionalisierungsgrades im internationalen europäischen Fußball wird die Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA über viele Wege sichergestellt.¹⁵⁹ Dass eine entsprechende Unterwerfung besteht, ist daher rechtlich schwerlich angreifbar.

III. Wirtschaftliche Situation und Machtstrukturen im europäischen Klubfußball

1. Wirtschaftliche Situation

Der europäische Fußballmarkt hat sich über die letzten Jahrzehnte zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Bis zum Beginn der Covid-19-Pandemie¹⁶⁰ stiegen die durch den europäischen Fußball generierten Umsätze seit der Jahrtausendwende jährlich.¹⁶¹ In der Spielzeit 2018/19 konnte ein neuer Umsatzrekord von 28,9 Mrd. € (exklusive Transfererlöse) erzielt werden.¹⁶² Davon entfielen ca. 17 Mrd. € (59 %) auf Klubs der sog. Big5-Ligen¹⁶³ und nur ca. 5,6 Mrd. € (20 %) auf Klubs der anderen

ber-uns/statuten/. Für die Unterwerfungen s. § 1 f. Lizenzvertrag Klubs, § 2 f. Lizenzvertrag Spieler.

158 S. bspw. Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Fritzweiler/Summerer, Anhang 2: Muster-Lizenzspielervertrag der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, A.2; Schimke (Hg.) – BeckFormB SportR/Paepke, A. I. 2.: DFL-Lizenzspielervertrag, A.2.

159 Neben den dargestellten Formen erfolgt etwa noch eine Unterwerfung in den eigenen Statuten der Klubs, s. bspw. § 4 Satzung der FC Bayern München AG, Fassung: 27.10.2014; eine entsprechende Anforderung ist in § 4 Abs. 3 LO geregelt.

160 Zu den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie s. UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Living with the pandemic (Ed. 13); UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Football during the pandemic (Ed. 12).

161 Herausgerechnet sind Schwankungen durch die nicht jährlich stattfindenden Nationalmannschaftswettbewerbe der FIFA und der UEFA, *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 8.

162 *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 8.

163 Premier League, La Liga, Bundesliga, Serie A und Ligue 1.

erstklassigen europäischen Ligen.¹⁶⁴ Diese Zahlen zeigen die dominante Stellung der fünf bedeutendsten Ligen im europäischen Fußball, welche sich auch in der Teilnehmerliste der UEFA-Klubwettbewerbe widerspiegelt: 18 von 26 festen¹⁶⁵ Startplätzen in der Gruppenphase der UEFA Champions League, dem derzeit höchsten Klubwettbewerb Europas, gehen an die Vorjahresbesten der fünf Ligen, die den Verbänden mit den besten Fünfjahres-Verbandskoeffizienten angehören.¹⁶⁶ Es bestehen starke Wechselwirkungen: Der Verbandskoeffizient hängt von den Leistungen der Klubs des betreffenden Verbandes in den UEFA-Klubwettbewerben ab.¹⁶⁷ Da die Klubs der Big5-Ligen verglichen mit Klubs anderer Ligen regelmäßig finanziell besser ausgestattet sind, sind sie sportlich erfolgreicher.¹⁶⁸ Das resultiert wiederum in einer gesteigerten Popularität sowie höheren Einnahmen. So besteht kaum eine Chance für andere Verbände, die Big5-Verbände von der Spitze des Fünfjahres-Verbandskoeffizienten zu verdrängen. Diese Bedingungen haben sich über die letzten Jahrzehnte wechselseitig so stark verstärkt, dass die Big5-Ligen allen anderen Ligen enteilt sind – sportlich und wirtschaftlich.¹⁶⁹

Doch auch innerhalb der Big5-Ligen bestehen große Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Ausstattung und damit auch der sportlichen Erfolgchancen der Klubs, wobei ein paar Klubs herausstechen. So konnten

164 Die verbleibenden Umsätze wurden erzielt durch Klubs aus nicht erstklassigen Ligen in England, Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien (ca. 2,9 Mrd. €, 10 %), die internationalen und nationalen Fußballverbände (ca. 2,7 Mrd. €, 9 %) und Klubs aus nicht erstklassigen Ligen anderer europäischer Länder (ca. 0,7 Mrd. €, 2 %), zu den Zahlen s. *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 8 Chart 1.

165 Sechs weitere Startplätze werden über Qualifikationsrunden vergeben, s. im Detail Reglement der UEFA Champions League 2022/23 (UEFA-CL-Reglement), Fassung: 20.6.2022, abrufbar unter: <https://documents.uefa.com/r/Regulations-of-the-UEFA-Champions-League-2022/23-Online>, Anhang B. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

166 UEFA-CL-Reglement, Anhänge A, D.

167 Zur Berechnung des Verbandskoeffizienten s. UEFA-CL-Reglement, Anhang D.3.

168 Zum Zusammenhang zwischen der finanziellen Ausstattung und dem sportlichen Erfolg eines Klubs s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

169 Die Big5-Ligen unterscheiden sich sowohl bezüglich der durchschnittlichen Einnahmen pro Klub als auch bei den Gehaltszahlungen der Klubs erheblich von allen anderen Ligen in Europa, s. UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Financial Year 2018 (Ed. 11), S. 58 f., 86. Da die potenziellen Teilnehmer einer Super-Liga im europäischen Spitzenfußball (fast) ausschließlich aus den Big5-Ligen kämen, wird im Folgenden nur die finanzielle Situation der Klubs in diesen Ligen beleuchtet.

in der Saison 2018/19 15 Teams aus den Big5-Ligen jeweils mehr als 300 Mio. € an Einnahmen erzielen, wobei die Top neun je über 500 Mio. € und die Top zwei sogar je über 750 Mio. € generierten.¹⁷⁰ Der Klub mit den höchsten Einnahmen (FC Barcelona: 840,8 Mio. €) erwirtschaftete fast doppelt so hohe Einnahmen wie der Klub mit den zehnthöchsten Einnahmen (Juventus Turin FC: 459,7 Mio. €) und mehr als viermal so hohe Einnahmen wie der Klub, der bei den Einnahmen an 20. Stelle steht (SSC Napoli: 207,4 Mio. €).¹⁷¹ Nach den Top 20 werden die Unterschiede deutlich kleiner.¹⁷² Das Phänomen, dass wenige Klubs im Vergleich zu allen anderen Klubs ihrer nationalen Liga deutlich höhere Einnahmen erzielen, ist in jeder der Big5-Ligen zu beobachten.¹⁷³ Neben der finanziellen Vormacht einzelner Klubs in ihren jeweiligen Ligen bestehen zudem erhebliche Unterschiede zwischen den Big5-Ligen – sowohl hinsichtlich der durchschnittlichen Einnahmen als auch hinsichtlich der Gehaltsausgaben der Teams.¹⁷⁴

Auch bezüglich der Einnahmenstruktur sind erhebliche Differenzen zwischen den Top-Klubs Europas und allen anderen Klubs zu konstatieren. Allgemein stellt die mediale Vermarktung von Wettbewerben für die meisten Klubs der Big5-Ligen die zentrale Einnahmenquelle dar.¹⁷⁵ Andere bedeutende Einnahmequellen sind Werbe- und Sponsoreneinnahmen,

170 Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 9.

171 Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 9.

172 S. Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 3 mit einer Illustration der finanziellen „Ligen“ im europäischen Fußball (Chart 1) sowie einer Auflistung der Plätze 21-30. Hierunter finden sich sogar bereits Klubs, die nicht den Big5-Ligen angehören.

173 Unter den Top-Klubs, die mehr als 300 Mio. € Einnahmen in der Saison 2018/19 generieren konnten, befinden sich sechs aus England, jeweils drei aus Spanien, Deutschland und Italien sowie ein Team aus Frankreich, s. Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 9. Eine besondere Ausprägung findet sich in der englischen Premier League, da dort deutlich mehr Klubs finanziell herausstechen als in den anderen Big5-Ligen.

174 UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Financial Year 2018 (Ed. 11), S. 58, 86: So betrugen im Finanzjahr 2018 die durchschnittlichen Einnahmen der Klubs in der Premier League 272 Mio. €, in der Bundesliga 175,3 Mio. €, in der La Liga 157,3 Mio. €, in der Serie A 115,3 Mio. € und in der Ligue 1 84,7 Mio. €. Die umsatzstärkste Liga, die nicht zu den Big5-Ligen gehört, kam auf Einnahmen von 47 Mio. € pro Klub.

175 In der Saison 2018/19 machten die Einnahmen aus der TV-Vermarktung in England 59 %, in Spanien 54 %, in Deutschland 44 %, in Italien 59 % und in Frankreich 47 % der Gesamteinnahmen der Klubs aus, s. Deloitte Sports Business Group, Annual Review of Football Finance 2020, S. 9 Chart 2.

Merchandising-Erlöse, Spieltageeinnahmen sowie Einkünfte durch Spieler-transfers.¹⁷⁶ Die Höhe dieser Einkünfte hängt – die Einkünfte durch Spieler-transfers ausgenommen – entscheidend von der Zahl und der Kaufkraft der den Klub unterstützenden Anhänger sowie von dem Umsatzpotenzial des Marktes, auf dem der Klub tätig ist, ab.¹⁷⁷ Die Zahl der Fans beeinflusst dabei nicht nur den Absatz von Merchandise-Artikeln und Eintrittskarten, sondern auch das Interesse von Sponsoren und Werbepartnern.¹⁷⁸ Diese Abhängigkeit hat zur Folge, dass die mediale Vermarktung für Top-Teams von deutlich geringerer Bedeutung ist. Dies wird bereits bei einem Vergleich der zwanzig Klubs mit den meisten Einnahmen innerhalb der Big5-Ligen deutlich. So machten in der Spielzeit 2018/19 bei den Klubs auf den Positionen eins bis fünf die Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Merchandising 49 % im Verhältnis zu den Einnahmen aus der medialen Vermarktung (33 %) und den Spieltageeinnahmen (18 %) aus; bei den Klubs auf den Positionen 16 bis 20 dominierten hingegen die Einnahmen aus der medialen Vermarktung mit 65 % im Verhältnis zu Werbe- und Sponsoreneinnahmen (22 %) und Spieltageeinnahmen (13 %).¹⁷⁹ Die Beobachtung bestätigt sich auch bei einer Betrachtung der nationalen Ligen. Während beim FC Bayern München in der Spielzeit 2018/19 die Medien-vermarktung nur für 16,8 % der Gesamteinnahmen verantwortlich war,¹⁸⁰ lag der Bundesligadurchschnitt deutlich höher (36,9 %).¹⁸¹ Die Top-Teams erzielen ihre Mehreinnahmen insbesondere durch Werbe- und Sponsoren-verträge, Merchandising sowie durch Spieltageeinnahmen,¹⁸² wobei Letzte-

176 *McKinsey & Company*, Unternehmen Bundesliga – Die ökonomische Bedeutung des Profifußballs in Deutschland (2020), S. 21 Abbildung 9; *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 9 Chart 2; DFL Wirtschaftsreport 2020, S. 22.

177 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 5 ff. mwN.; dabei besteht nur ein begrenzter Zusammenhang zwischen dem Umsatzpotenzial eines Klubs und der Größe seines regionalen Einzugsgebiets; das Umsatzpotenzial hängt von vielen weiteren Faktoren ab, wie bspw. der regionalen Konkurrenz von Klubs oder der Unterstützung durch Unternehmen, *Langen* 71, 77.

178 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 5 f.

179 *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2020, S. 5 Chart 2.

180 FC Bayern München AG Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019, E. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

181 DFL Wirtschaftsreport 2020, S. 22.

182 S. DFL Wirtschaftsreport 2020, S. 26; *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 17 Chart 8; FC Bayern München AG Konzernabschluss

re nur teilweise darauf zurückgeführt werden können, dass die Top-Teams auch in internationalen Wettbewerben spielen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Big5-Ligen den europäischen Klubfußball dominieren. Zudem erzielen ein paar Top-Klubs deutlich mehr Einnahmen als alle anderen Klubs. Diese Mehreinnahmen sind – insbesondere in der Spitze – überwiegend nicht auf die Mehreinnahmen aus der zentralen Vermarktung nationaler und internationaler Klubwettbewerbe zurückzuführen. Vielmehr basieren sie auf Sponsoren-, Werbe- und Merchandising-Erträgen, welche aus der Markenstärke der Klubs und ihrer großen Anzahl an Fans resultieren. Hingegen sind die Erlöse aus der Zentralvermarktung der nationalen und internationalen Klubwettbewerbe der zentrale Bestandteil der Einnahmen der Klubs, die nicht zur finanziellen Spitze im europäischen Vereinsfußball zählen.

2. Machtstrukturen

Die Machtverhältnisse im europäischen Fußball sind komplex.¹⁸³ Die Mehrheit der Stimmrechte in den nationalen Fußballverbänden, der FIFA und der UEFA liegt – teilweise mittelbar – in den Händen von kleinen Klubs und Nationalverbänden kleiner Länder.¹⁸⁴ So gilt in den Mitgliederversammlungen der FIFA (FIFA-Kongress) und der UEFA (UEFA-Kongress) das Prinzip „one share, one vote“ (Art. 26 Abs. 1 FIFA-Statuten, Art. 18 Abs. 1 UEFA-Statuten). Auf nationaler Ebene ist die Verteilung der Stimmrechte zwar in einigen Fällen komplizierter geregelt (s. bspw. § 21 Abs. 2 DFB-Satzung, § 9 Abs. 7 Satzung ÖFB); der grundlegende Befund, dass die (mittelbaren) Stimmrechte kleinerer Verbände und Klubs überwiegen, wird dadurch aber nicht in Frage gestellt. Dennoch ist es keinesfalls so, dass die Entscheidungsfindung in der FIFA und der UEFA von den Interessen kleinerer Klubs und Nationalverbände dominiert wird. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zunächst verwässert die Willensbildung über die zahlreichen Ebenen der Verbandspyramide den Einfluss von Akteuren, die am

zum Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019, E. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

183 Mit dieser Einschätzung auch Budzinski/Szymanski *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 420.

184 *van der Burg Managing Sport and Leisure* (online) 2020, 1, 9.

unteren Ende der Verbandspyramide stehen.¹⁸⁵ Außerdem berücksichtigen die FIFA und die UEFA bei ihrer Regelungssetzung die Interessen verschiedener stakeholder, was regelmäßig auf Abhängigkeiten gründet. So haben etwa die europäischen Top-Klubs einen massiven Einfluss auf die UEFA, da die UEFA für attraktive Wettbewerbsveranstaltungen auf diese Klubs angewiesen ist.¹⁸⁶ Weitere bedeutende Stakeholder sind die nationalen Ligen, Spieler, Spielervermittler und Sponsoren. Die Interessenvertretung dieser Gruppen gegenüber der FIFA und der UEFA erfolgt regelmäßig institutionalisiert, beispielsweise durch die *European Club Association*,¹⁸⁷ einem von der UEFA anerkannten Zusammenschluss europäischer Fußballklubs.¹⁸⁸ Da der Fußball von großer gesellschaftlicher Bedeutung ist, kommt es auch vor, dass Organe der Europäischen Union oder Staatsregierungen politischen Druck auf die handelnden Akteure ausüben.¹⁸⁹

Die Einflüsse im europäischen Fußball sind folglich vielschichtig. Eine vertikale Willensbildung von unten nach oben in der Verbandspyramide erfolgt nur sehr begrenzt, vielmehr ist eine horizontal geprägte und vernetzte Governance zu konstatieren.¹⁹⁰ Diese führt zwar nicht dazu, dass stets nur den Interessen der Top-Klubs Rechnung getragen wird. Ein Beispiel ist die Abstellungspflicht von Nationalspielern, welche überwiegend Top-Klubs trifft und von der insbesondere (kleine) Nationalverbände profitieren.¹⁹¹ Dennoch stellen das bestehende Machtgefüge und die Top-Klubs Europas, die ihren Einfluss auf die Veranstaltung und Vermarktung von Wettbewerben weiter verstärken wollen, das derzeitige Regelungs- und Ver-

185 Budzinski/Szymanski *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 421; ausführlich zu den Einflüssen innerhalb der UEFA s. Budzinski/Feddersen Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 91 f.

186 Boyes *Nottingham Law Journal* 2016, 28, 31 f.

187 Weitere bedeutende Zusammenschlüsse sind die Spielervereinigung *Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels* (FIFPro) und die Ligenvereinigung *Association of European Professional Football Leagues* (EPFL).

188 Mrkonjic/Geeraert Working paper for Action for Good Governance in International Sports Organisations 133, 140.

189 Zur angedrohten Einmischung der britischen Regierung bei der Gründung der Super League im April 2021 s. The Guardian, European Super League amounts to a 'cartel', says Boris Johnson, <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/20/european-super-league-amounts-to-a-cartel-says-boris-johnson>.

190 Mrkonjic/Geeraert Working paper for Action for Good Governance in International Sports Organisations 133, 140, mit einer grafischen Darstellung.

191 Mit diesem Beispiel Budzinski/Szymanski *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 419.

anstellungsmonopol der FIFA und der UEFA in Frage.¹⁹² Über viele Jahre gelang es den Top-Klubs, durch die Drohkulisse einer europäischen Super-Liga Reformen zu ihren Gunsten durchzusetzen.¹⁹³ Seit der Gründung der European Super League im April 2021 kann die Schaffung eines Konkurrenzwettkampfs zu den UEFA-Klubwettkämpfen jedenfalls nicht länger als „Gedankenspiel“¹⁹⁴ abqualifiziert werden.

IV. Konkurrenzwettkämpfe¹⁹⁵

1. Definition, Arten und Gefahren von Konkurrenzwettkämpfen

Unter Konkurrenzwettkämpfen werden im Folgenden Wettbewerbe verstanden, die nicht von den in der jeweiligen Sportart etablierten Sportverbänden veranstaltet werden. Es gibt verschiedene Arten von Konkurrenzwettkämpfen,¹⁹⁶ wobei insbesondere nach dem Ausrichter oder dem Verhältnis zu den etablierten Verbandswettkämpfen differenziert werden kann. Als Ausrichter können beispielsweise außerhalb der Verbandsstrukturen stehende Veranstalter oder ein Verband der an dem Wettbewerb teilnehmenden Klubs fungieren. Bezüglich des Verhältnisses zu den etablierten Verbandswettkämpfen wären im europäischen Klubfußball drei Grundkonstellationen denkbar:

- vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe: Die Wettbewerbsteilnehmer nehmen nicht (mehr) an Verbandswettkämpfen teil, weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene.¹⁹⁷
- international ersetzende Konkurrenzwettkämpfe: Die Wettbewerbsteilnehmer spielen weiterhin in ihren jeweiligen nationalen Ligen und Po-

192 Mit dieser Einschätzung auch *García* International Journal of Sport Policy and Politics 2009, 267, 269.

193 Ausführlich zu früheren Reformen infolge der Drohungen mit einer Super-Liga s. Kap. 1, IV. 2.

194 *Heermann* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 97, 132.

195 Mit den Gefahren von Konkurrenzwettkämpfen für die Strukturen des europäischen Fußballs sowie dem Schutzkonzept der FIFA und der UEFA hat sich der Verfasser bereits befasst, s. *Haug* SpoPrax 2021, 138, 138 f.

196 *Boyes* Nottingham Law Journal 2016, 28, 30 ff.

197 Gegenstand der Arbeit von *Cukurov* ist eine solche exklusive, geschlossene Super-Liga, s. *Cukurov* 89. Hingegen sollen im Folgenden alle drei dargestellten Grundkonstellationen sowie eine geschlossene und offene Ausgestaltung analysiert werden.

kalwettbewerben, nehmen aber nicht (länger) an den internationalen Klub-Fußballwettbewerben der FIFA und der UEFA teil.

- ergänzende Konkurrenzwettbewerbe: Der Konkurrenzwettbewerb findet für die teilnehmenden Klubs zusätzlich zu den nationalen und internationalen Verbandswettbewerben statt.

Ein weiteres Differenzierungskriterium ist die Anbindung eines Konkurrenzwettbewerbs an die Verbandsstrukturen, womit gemeint ist, ob eine Qualifikation für den Konkurrenzwettbewerb über die Verbandswettbewerbe möglich wäre. Diesbezüglich gäbe es viele Gestaltungsmöglichkeiten.

Konkurrenzwettbewerbe bedrohen die derzeit bestehenden Strukturen des europäischen Fußballs, der nach dem Ein-Platz-Prinzip aufgebaut ist:¹⁹⁸ Unmittelbar beeinträchtigt wäre die zentrale und aufeinander abgestimmte Wettbewerbsveranstaltung durch die Fußballverbände. Doch Konkurrenzwettbewerbe würden auch die einheitliche Regelungssetzung innerhalb der Verbandspyramide gefährden. Denn Konkurrenzveranstalter, die außerhalb der Verbandspyramide stünden, unterlägen – ohne Unterwerfung – verbandsrechtlichen Vorgaben nicht.

2. Geschichte der European Super League¹⁹⁹

Die Idee, einen internationalen Klubwettbewerb auf europäischer Ebene zu gründen, der nicht von der UEFA veranstaltet wird und in dem die Top-Klubs Europas fest vertreten sind, kam bereits vor der Jahrtausendwende auf. 1998 stellte die Sportrechteagentur *Media Partners* das Projekt einer mit europäischen Spitzenklubs besetzten Super-Liga vor, die der UEFA Champions League Konkurrenz machen sollte.²⁰⁰ Es folgte eine Reform der UEFA Champions League zur Saison 1999/2000, in deren Zuge die Anzahl der an der Endrunde teilnehmenden Teams von 24 auf 32 sowie die Ausschüttungen an die Klubs erhöht wurden.²⁰¹ Nach einigen Jahren, in

198 Vgl. *Europäisches Parlament*, 23.11.2021, Entschließung des Europäischen Parlaments zur Sportpolitik der EU (2021/2058(INI)), Rn. 13, das sich gegen Konkurrenzwettbewerbe ausspricht, welche die Grundsätze der Solidarität, der Offenheit und der Fairness untergraben sowie die Stabilität des Sportökosystems gefährdeten.

199 Zu ausführlichen historischen Überblicken über die Errichtung einer europäischen Super-Liga s. *Cukurov* 79 ff.; *Pijetlovic* 55 ff.

200 Ausführlich *Pijetlovic* 55 ff.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1329; *Hellenthal* 40 ff.

201 S. <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/history/seasons/1999/statistics/>; <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/history/seasons/1998/statistics/>; *Cukurov*

denen es nur wenige Berichte über eine potenzielle europäische Super-Liga gab,²⁰² wurden die Vorstöße bereits in den Jahren vor der Gründung der European Super League im April 2021 wieder konkreter. So gab es im Vorlauf zur Reform der UEFA Champions League ab der Spielzeit 2018/19 Pläne von sieben europäischen Top-Klubs, die in geheimen Absprachen an der Gründung einer Super-Liga strickten.²⁰³ Diese dienten jedoch angeblich primär dazu, die von den Top-Klubs angestrebten Reformen (mehr sichere Teilnehmerplätze für die großen Verbände, höhere Leistungsprämien, ...) durchzusetzen, was auch gelang.²⁰⁴ Doch die Reformen ließen die Gerüchte nur kurzzeitig verstummen. Noch im Jahr 2018 wurden über die Enthüllungsplattform *Football Leaks* Dokumente veröffentlicht, nach denen zeitnah eine „bindende Absichtserklärung“ von 16 Top-Klubs, die als Teilnehmer der Liga vorgesehen waren, über die Gründung einer europäischen Super-Liga unterzeichnet werden sollte.²⁰⁵ Als mögliches Startdatum des neuen Wettbewerbs wurde die Spielzeit 2021/22 genannt.²⁰⁶ Eine Umsetzung der beschriebenen Pläne erfolgte nicht. Im Oktober 2020 gab es erneut Berichte über einen geplanten Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League: Die mit 18 Top-Klubs geplante European Premier League wurde laut Medienberichten sogar von der FIFA unterstützt,²⁰⁷ was die FIFA jedoch bestritt.²⁰⁸ Im Januar 2021 positionierte sich die FIFA

Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 55, 56; Pijetlovic 59 f.; Hellenthal 41 f.

202 Zu diesen Berichten s. Pijetlovic 68 f.

203 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Super League: So war der geheime Deal der Bayern, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Super-League-So-war-der-geheime-Deal-der-Bayern,superleague100.html>.

204 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Super League: So war der geheime Deal der Bayern, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Super-League-So-war-der-geheime-Deal-der-Bayern,superleague100.html>.

205 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Football Leaks: Topclubs planen Super League, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>.

206 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Football Leaks: Topclubs planen Super League, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>.

207 Sky sports, European Premier League: What we know about FIFA-backed plans for cross-continental super tournament, <https://www.skysports.com/football/news/11095/12109353/european-premier-league-what-we-know-about-fifa-backed-plans-for-cross-continental-super-tournament>.

208 Sky sports, FIFA 'not aware' of European Super League agreement, <https://www.sky.sports.com/football/news/11095/12117032/fifa-not-aware-of-european-super-league-agreement>.

gemeinsam mit der UEFA und den außereuropäischen Konföderationen deutlich gegen eine europäische Super-Liga.²⁰⁹

Wer davon ausging, die Pläne zur Gründung einer Super-Liga seien (erneut) nur ein Druckmittel, um die Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe zur Saison 2024/25 durchzusetzen, täuschte sich. In der Nacht auf den 19. April 2021 – dem Tag, an dem die UEFA die über Jahre ausgehandelten Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe beschloss –²¹⁰ gaben zwölf europäische Top-Klubs²¹¹ aus England, Italien und Spanien die Gründung der European Super League bekannt.²¹² Die Gesamtzahl der Gründungsmitglieder sollte auf 15 erhöht werden; der Gründungsvertrag sah vor, Paris Saint-Germain FC, FC Bayern München und Borussia Dortmund die Mitgliedschaft anzubieten.²¹³ Folgende Planungen für das Wettbewerbskonzept wurden bereits mit der Ankündigung veröffentlicht:²¹⁴ Neben den 15 Gründungsmitgliedern, denen eine jährliche Teilnahme garantiert war, sollten sich fünf Klubs aufgrund ihrer sportlichen Leistungen in der vorangegangenen Spielzeit für die European Super League qualifizieren können. Nicht näher ausgeführt wurde, über welche Wettbewerbe diese Qualifikation erfolgen sollte. Die Austragung der Spieltage war für unter der Woche geplant, um den teilnehmenden Klubs weiterhin das Antreten in ihren nationalen Ligen und Pokalwettbewerben zu ermöglichen. Nach ihrer Konzeption handelte es sich bei der European Super League folglich um einen international ersetzenden Konkurrenzwettbewerb. Vorgesehen war eine Gruppenphase mit zwei Zehnergruppen, wobei sich die besten drei in jeder Gruppe automatisch für das Viertelfinale qualifizieren sollten. Die Gruppenvierten und -fünften hätten die Runde der letzten acht über ein Play-off-System

209 FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

210 UEFA, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>.

211 AC Milan, Arsenal FC, Atlético Madrid, Chelsea FC, FC Barcelona, Inter Mailand, Juventus Turin FC, Liverpool FC, Manchester City FC, Manchester United FC, Real Madrid CF und Tottenham Hotspur FC, s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

212 Ausführlich *van den Bogaert* Common Market Law Review 2022 (Special Issue), 25, 26 ff.

213 *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baa19242-flc3-4e39-b6a3-cld2baedb5e2>.

214 Zu den folgenden Ausführungen zum Wettbewerbsformat s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

erreichen können. Die Viertel- und Halbfinalbegegnungen sollten mit Hin- und Rückspiel, das Finale hingegen als Einzelspiel ausgetragen werden.

Die Empörung, welche die Bekanntgabe der Gründung der European Super League hervorrief, sucht in der Sportgeschichte ihresgleichen.²¹⁵ Nicht nur die Fußballverbände, die mit einem Ausschluss aller an der European Super League teilnehmenden Klubs und Spieler von sämtlichen Verbandswettbewerben drohten,²¹⁶ lehnten das Projekt vehement ab. Der Widerstand der Fans – insbesondere auch der Anhänger der an der European Super League beteiligten Klubs – war beispiellos.²¹⁷ Auch der britische Premierminister Boris Johnson kritisierte die Planungen massiv und sprach sogar von legislativen Maßnahmen, um die European Super League zu verhindern.²¹⁸ Diese, in ihrer Einigkeit einzigartigen, Proteste führten innerhalb weniger Tage (jedenfalls vorerst) zum Scheitern der European Super League: Sämtliche Gründungsmitglieder außer Real Madrid CF, Juventus Turin FC und der FC Barcelona kündigten ihren Ausstieg aus diesem Projekt an. Die verbleibenden Gründungsmitglieder arbeiten derzeit gemeinsam mit dem Sportentwicklungsunternehmen A22 Sports Management an einem neuen Konzept für die European Super League.²¹⁹

Auch in juristischer Hinsicht bot – und bietet – die European Super League viel Konfliktpotenzial.²²⁰ Auf rechtliche Auseinandersetzungen mit den Fußballverbänden waren die Verantwortlichen der European Super League gut vorbereitet. Bereits am 20. April 2021 untersagte das Handelsgericht Nr.17 Madrid im einstweiligen Rechtsschutz der FIFA und der UEFA, direkt oder indirekt (etwa über assoziierte Mitglieder oder nationa-

215 Hierzu bereits *Haug* SpoPrax 2021, 138.

216 UEFA, *English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>.

217 S. hierzu *Hilfenhaus*, ZDF-Reportage, Super League: Wie ein Angriff auf die Gesellschaft, <https://www.zdf.de/sport/zdf-sportreportage/fussball-super-league-proteste-gescheiterte-eliteliga-100.html>.

218 The Guardian, *European Super League amounts to a 'cartel', says Boris Johnson*, <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/20/european-super-league-amounts-to-a-cartel-says-boris-johnson>.

219 Anfang Februar 2023 veröffentlichte A22 Sports Management zehn Grundsätze für eine europäische Fußball-Liga als ein „vorläufiges Ergebnis des ausführlichen Dialogs mit Fußball-Interessenvertretern“, abrufbar unter: <https://a22sports.com/wp-content/uploads/2023/02/A22-10-GRUNDSATZE-FUR-EINE-EUROPAISCHE-FUSSBALL-LIGA-.pdf>.

220 S. auch *van den Bogaert* Common Market Law Review 2022 (Special Issue), 25, 28 f.

le Ligen) Sanktionsmaßnahmen gegen an den Aktivitäten der European Super League beteiligte Klubs, Spieler und sonstige Einzelpersonen anzukündigen, anzudrohen, vorzubereiten, einzuleiten oder zu ergreifen.²²¹ Dennoch²²² schloss die UEFA mit den neun ausgestiegenen Gründungsmitgliedern am 7. Mai 2021 eine Verpflichtungserklärung zur Wiedereingliederung ab, in der die Klubs unter anderem die Wettbewerbe und Statuten der UEFA anerkennen, eine gemeinsame Spende in Höhe von 15 Mio. € zusagen und das Einbehalten von 5 % der ihnen eigentlich zustehenden Ausschüttungen sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Mio. € für eine erneute Beteiligung an einem nicht autorisierten Wettbewerb akzeptieren.²²³ Wenige Tage später legte das Handelsgericht Nr. 17 Madrid dem EuGH einige Fragen, die primär die kartellrechtliche Zulässigkeit von Abwehrmaßnahmen der FIFA und der UEFA gegen die European Super League betreffen,²²⁴ zur Vorabentscheidung vor.²²⁵ Das Hauptsacheverfahren vor dem Handelsgericht Nr. 17 Madrid wurde ausgesetzt, die einstweiligen Verfügungen blieben in Kraft.²²⁶ Doch davon ließ sich die UEFA zunächst nicht beeinflussen. Gegen die drei verbleibenden Super League-Klubs wurde ein Disziplinarverfahren eröffnet,²²⁷ das am 9. Juni 2021 mit Verweis

221 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

222 Kornbeck Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 133, 146 vertritt die Auffassung, das Verhalten der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände könne nur als offene Missachtung eines staatlichen Gerichts interpretiert werden.

223 UEFA, Pressemitteilung v. 7.5.2021, <https://de.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0269-123871bd86ca-d9571aa78f72-1000--uefa-approves-measures-for-nine-clubs/>; zur Kritik der verbleibenden Super League-Klubs s. *FC Barcelona, Juventus Turin FC und Real Madrid Club de Fútbol*, Pressemitteilung v. 8.5.2021, <https://www.realmadrid.com/de/news/2021/05/08/offizielle-pressemittteilung>. Die englischen Klubs schlossen zusätzlich mit der *Premier League* und der *Football Association* (FA) eine ähnliche Vereinbarung auf nationaler Ebene, s. *Premier League, The FA*, joint statement v. 9.6.2021, <https://www.premierleague.com/news/2167982>.

224 Ausführlich zu den Vorlagefragen s. Kap. I, V.

225 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Urt. v. 11.5.2021, Procedimiento Ordinario (Materia Mercantil - 249.1.4) 150/2021 (Medidas Cautelares Previas LEC 727) = SpuRt 2021, 340 ff.

226 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Urt. v. 11.5.2021, Procedimiento Ordinario (Materia Mercantil - 249.1.4) 150/2021 (Medidas Cautelares Previas LEC 727) = SpuRt 2021, 340 ff., Rn. 52.

227 Die betroffenen Klubs kritisierten die Eröffnung des Disziplinarverfahrens in einer gemeinsamen Mitteilung scharf, s. *FC Barcelona, Juventus Turin FC und Real Madrid Club de Fútbol*, Pressemitteilung v. 26.5.2021, <https://www.realmadrid.com/de/>

auf die einstweilige Verfügung des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid vorübergehend ausgesetzt wurde.²²⁸

Am 1. Juli 2021 verordnete das Handelsgericht Nr. 17 Madrid eine weitere einstweilige Verfügung, in der die UEFA angewiesen wurde, das Disziplinarverfahren gegen die verbleibenden Klubs endgültig zu beenden und die Pflichten, welchen die ausgestiegenen Klubs im Zuge ihrer Wiedereingliederung zugestimmt hatten, nicht durchzusetzen.²²⁹ In der Folgezeit achtete die UEFA die einstweiligen Verfügungen aus Sicht des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid nicht hinreichend. Daher entschied es am 20. September 2021, dass die UEFA innerhalb von fünf Tagen nachzuweisen habe, dass sie die einstweiligen Verfügungen vom 20. April und 1. Juli befolgt hat, wobei eine Strafandrohung für den Fall der Nichtbefolgung erging.²³⁰ Die UEFA kam dem nach und erklärte insbesondere das Disziplinarverfahren gegen die drei verbleibenden Super League-Klubs für „null und nichtig, ohne Vorurteil, als ob das Verfahren nie eröffnet worden wäre“.²³¹ Nachdem es für ein halbes Jahr schien, als würden alle Beteiligten nun auf das Urteil des EuGH warten, kam es am 20. April 2022 zu einer überraschenden Wendung: Eine neu mit der Sache befasste Richterin am Handelsgericht Nr. 17 Madrid hob die einstweilige Verfügung vom 20. April 2021 auf, mit der sämtliche Sanktionsmaßnahmen der FIFA und der UEFA gegen an den Aktivitäten der European Super League beteiligte Klubs, Spieler und sonstige Einzelpersonen untersagt worden waren.²³² Dies führte jedoch nicht zu einer (erneuten) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch die UEFA. Ende Januar 2023 wurde das Verbot durch das Landgericht Madrid wieder

news/2021/05/26/sie-bedauern-die-notigung-der-uefa%3Cbr%3E-barcelona-juventus-und-real-madrid-setzen-sich-weiterhin-für-die-modernisierung-des-fußballs-ein-im-dialog-mit-der-uefa.

228 UEFA, Pressemitteilung v. 9.6.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026a-127ac8d9a2a5-ae10445760c4-1000--disciplinary-proceedings-against-fc-barcelona-juventus-fc-and-r/>.

229 Wettach, Super League erringt Etappensieg gegen Uefa vor spanischem Handelsgericht, <https://www.wiwo.de/politik/europa/fussballclubs-super-league-erringt-etappensieg-gegen-uefa-vor-spanischem-handelsgericht/27383928.html>.

230 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Urt. v. 20.9.2021, SpuRt 2021, 344.

231 UEFA, Pressemitteilung v. 28.9.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026d-13595055ee87-0d40cff72a6e-1000--uefa-media-statement/>; UEFA, Pressemitteilung v. 27.9.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026d-13587609c3e5-335a9353502e-1000--uefa-media-statement/>.

232 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2022, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

in Kraft gesetzt, das einem Einspruch von A22 Sports Management gegen die Entscheidung des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid stattgab.²³³

3. Schutzkonzept der FIFA und der UEFA gegen Konkurrenzwettbewerbe

a) Grundlagen zu Genehmigungsbestimmungen

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bedrohen Konkurrenzwettbewerbe das Veranstaltungs- und Regelungsmonopol von Sportverbänden. Um sich zu schützen, verwenden Sportverbände in ihren Verbandsrechtsordnungen regelmäßig Genehmigungsbestimmungen²³⁴.²³⁵ Unter einer Genehmigungsbestimmung ist eine Verbandsregelung zu verstehen, die den regelungsunterworfenen Klubs und Sportlern eine Teilnahme an Wettbewerben verbietet, die nicht von dem regelungserlassenden Verband veranstaltet oder autorisiert werden.²³⁶ Damit eine Genehmigungsbestimmung effektiv wirkt, erfolgt eine Unterwerfung aller den Verbandsstrukturen angehörenden Mannschaften und Sportler.²³⁷ Ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot ist in der Regel mit scharfen Sanktionen

233 <https://www.sportschau.de/newsticker/dpa-urteil-zugunsten-der-umstrittenen-super-league-100.html>.

234 Das EuG verwendet die Bezeichnung „Vorabgenehmigungsregelung“, s. *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 6; Genehmigungsbestimmungen werden auch bezeichnet als Exklusivitätsklauseln („exclusivity clauses“), s. bspw. *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91; als Loyalitätsklauseln („loyalty clauses“), s. *Kornbeck Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 71; und als „Erlaubnisvorbehalte“, s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 73 ff.

235 S. bspw. Statuten *Internationale Handballföderation* (IHF), Art. 19.5. Nr. 5, Fassung: 6.2.2022, abrufbar unter: https://www.ihf.info/sites/default/files/2022-02/01%20-%20Statutes_D.pdf; Statutes and Bylaws *Internationale Eishockey-Föderation* (IIHF), Bylaw 19, Fassung: 2021-2024, abrufbar unter: [https://blob.iihf.com/iihf-media/iihfmvc/media/downloads/statutes/2021-2024-statutes-and-bylaws-\(effective-september-2021\).pdf](https://blob.iihf.com/iihf-media/iihfmvc/media/downloads/statutes/2021-2024-statutes-and-bylaws-(effective-september-2021).pdf); Cycling Regulations *Union Cycliste Internationale* (UCI), Part 1, Chapter II, § 3 (Forbidden races), Fassung: 1.7.2022, abrufbar unter: <https://assets.ctfassets.net/761l7gh5x5an/wQympSG6EWlKq6o6HKw9E/40ab4a3670dd6fe4d1d3b8da94ef15010-GEN-20220701-E.pdf>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

236 *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91; *Heermann* Kap. XIII. Rn. 78 f. differenziert zwischen „Durchführungsvorbehalten“, also der Lizenzierung konkurrierender Wettbewerbe, und „Teilnahmeerlaubnisvorbehalten“ durch welche Klubs und Sportlern eine Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben von Konkurrenzveranstaltern verboten wird. Diese Unterscheidung ist nicht zwingend, da beide Vorbehalte – wie sogleich erläutert wird – logisch zusammengehören.

237 Zu den verschiedenen Möglichkeiten einer Unterwerfung s. Kap. 1, II. 3.

bewehrt, wie beispielsweise dem Ausschluss von wichtigen Verbandswettbewerben.²³⁸ Auf diese Weise schützen die Sportverbände ihr Veranstaltungs- und damit auch ihr Regelungsmonopol.²³⁹ Auch das jeweilige Verbandsrecht der FIFA und der UEFA enthält entsprechende Genehmigungsbestimmungen.

b) Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht der FIFA

In den FIFA-Statuten finden sich mehrere Regelungen zum Schutz vor privaten Konkurrenzwettbewerben. Zunächst sind die Art. 69 ff. FIFA-Statuten zu nennen,²⁴⁰ wobei die Regelung des Art. 70 FIFA-Statuten zentral ist:

„¹ Der Rat ist für den Erlass eines Reglements für die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Ligen, Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften zuständig. Solche Spiele oder Wettbewerbe können nicht ohne vorangehende Zustimmung der FIFA, der Konföderationen und/oder der Mitgliedsverbände gemäss Reglement für internationale Spiele stattfinden.

[...]

⁴ Ungeachtet der im Reglement für internationale Spiele verankerten Zuständigkeiten kann die FIFA abschliessend über die Bewilligung von internationalen Spielen und Wettbewerben entscheiden.“

Zudem bestimmt Art. 66 FIFA-Statuten, dass die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen originäre Eigentümer aller Rechte sind, die an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Die Bewilligung zur Verbreitung dieser Wettbewerbe mittels Bild-, Ton- und anderen Datenträgern fällt gem. Art. 67 FIFA-Statuten in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der FIFA, ihrer Mitgliedsverbände sowie der Konföderationen. Nach Interpretation des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid wird privaten Konkurrenzveranstaltern durch diese Bestimmungen das originäre Eigentum an den Rechten, die

238 *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91.

239 *Kornbeck* SpuRt 2018, 22, 23 sieht Genehmigungsbestimmungen als Konkretisierung des Ein-Platz-Prinzips.

240 Gem. Art. 69 FIFA-Statuten legt der FIFA-Rat nach Rücksprache mit den Konföderationen den internationalen Spielkalender fest; Art. 71 FIFA-Statuten trifft Bestimmungen zu Kontakten mit Spielern oder Mannschaften, die keinem Mitgliedsverband der Konföderationen angehören.

im Falle einer Veranstaltung an ihren Wettbewerben entstünden, vorenthalten.²⁴¹ Für diese Auslegung spricht, dass die FIFA ihren Zuständigkeitsbereich breit definiert, insbesondere was die Veranstaltung von Wettbewerben und Spielen betrifft (Art. 2 lit. d, 69 ff. FIFA-Statuten). Dagegen ist einzuwenden, dass das FIFA-Verbandsrecht auf der Ebene der Genehmigung der Veranstaltung eine Kontrolle von Konkurrenzwettbewerben vorsieht. Eine Bestimmung, die auch im Falle einer Genehmigung den Konkurrenzveranstaltern die Rechte an ihren Wettbewerben vorenthält, würde die Genehmigungsbestimmung faktisch überflüssig machen. Denn welcher Veranstalter würde einen professionellen internationalen Fußballwettbewerb auf die Beine stellen, wenn er nicht – zumindest teilweise – Eigentümer der Wettbewerbsrechte wird? Auch könnte schwerlich für die Rechtmäßigkeit einer solchen Bestimmung argumentiert werden.²⁴² Unabhängig davon, ob der Interpretation des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid gefolgt wird, ist die zentrale Schutzvorschrift in Art. 70 FIFA-Statuten zu sehen, da dieser bereits eine Veranstaltung von Konkurrenzwettbewerben behindert und nicht erst auf der nachgelagerten Ebene der Verwertung ansetzt.

Art. 70 FIFA-Statuten verweist auf das FIFA-Reglement für internationale Spiele (FIFA-RGIM)²⁴³, welches die Bewilligung von internationalen Wettbewerben und Spielen regelt, die nicht von der FIFA oder einer oder mehrerer Konföderationen organisiert werden (Art. 1 f. FIFA-RGIM). Klare materiellrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung enthält das Reglement nicht; Art. 3 FIFA-RGIM regelt abstrakt den Zweck des Reglements, aber keine konkreten Genehmigungsvoraussetzungen.²⁴⁴ Die Zuständigkeit für die Bewilligung liegt gem. Art. 6 Abs. 1 FIFA-RGIM bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband. Die Art. 7 ff. FIFA-RGIM,

241 *Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgericht Nr. 17 Madrid* (Spanien), EuGH-Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Vorlagefrage 4; abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=244284&pageIndex=0&doclang=D E&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=432942>. Die Art. 67, 68 FIFA-Statuten in der Fassung September 2020, auf die sich die Vorlagefrage bezieht, entsprechen den Art. 66, 67 FIFA-Statuten in der Fassung Mai 2022.

242 Zur vorstehenden Argumentation für eine enge Auslegung der fraglichen Artikel vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 156 f.

243 Fassung: 9.4.2014, abrufbar unter: <https://digitalhub.fifa.com/m/75c63731a2f58da4/original/pywuivvl5aqvhs2i7-pdf.pdf>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

244 Zwar bestimmt Art. 6 Abs. 4 FIFA-RGIM, dass Anträge, die dem Reglement widersprechen, abgelehnt werden können. Mangels geregelter Genehmigungsvoraussetzungen kann diese Vorschrift jedoch keine Klarheit schaffen.

die nach verschiedenen Arten von Spielen differenzieren, regeln die Details. Wettbewerbe und Spiele zwischen Klubmannschaften, die unterschiedlichen Nationalverbänden einer Konföderation angehören, wie es bei einer europäischen Super-Liga der Fall wäre, sind internationale Spiele der zweiten Kategorie²⁴⁵ iSd. Art. 8 Abs. 1 FIFA-RGIM. Erforderlich ist eine Bewilligung der maßgebenden Konföderation sowie der Nationalverbände, denen die teilnehmenden Mannschaften angehören (Art. 8 Abs. 2 iVm. Art. 11, Anhang B FIFA-RGIM).²⁴⁶ Nach den Bestimmungen des FIFA-RGIM müsste eine europäische Super-Liga somit nicht von der FIFA bewilligt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die FIFA gem. Art. 70 Abs. 4 FIFA-Statuten ungeachtet der Zuständigkeiten nach dem FIFA-RGIM abschließend über die Bewilligung internationaler Wettbewerbe entscheiden kann.

Verstöße gegen Art. 70 FIFA-Statuten und die Bestimmungen des FIFA-RGIM sind sanktionsbewehrt.²⁴⁷ So kann die Disziplarkommission der FIFA unter anderem gegen Klubs und Spieler bei Verstößen gegen FIFA-Vorschriften (Art. 2 Abs. 2 FIFA-Disziplinarreglement)²⁴⁸ die in den FIFA-Statuten (Art. 55) und dem FIFA-Disziplinarreglement (Art. 6) festgehaltenen Sanktionen aussprechen (Art. 51 Abs. 2 FIFA-Statuten).²⁴⁹ Die Liste der möglichen Disziplinarmaßnahmen ist lang und reicht von einer Ermahnung bis zu einem Ausschluss aus sämtlichen Wettbewerben. Nach der Verbandsrechtslage kommt den Disziplinarorganen bei der Zumessung von Disziplinarmaßnahmen ein weiter Spielraum zu (s. Art. 24 FIFA-Disziplinarreglement).

245 Internationale Spiele der ersten Kategorie sind nur solche, in denen A-Nationalmannschaften aufeinandertreffen oder an denen eine Ad-hoc-Mannschaft beteiligt ist, s. Definitionen, Art. 7 Abs. 1 FIFA-RGIM.

246 Es wird davon ausgegangen, dass die Spiele in den Stadien der teilnehmenden Klubs durchgeführt werden. Abhängig von den Spielorten wären ansonsten nach dem FIFA-RGIM weitere Genehmigungen erforderlich, sollten zusätzliche Nationalverbände und/oder Konföderationen betroffen sein.

247 S. auch Art. 14 FIFA-RGIM.

248 Fassung: 2019, abrufbar unter: <https://digitalhub.fifa.com/m/2b6a6b73ba614d53/original/twc8yxh6-fn0kjkxhe9e-pdf.pdf>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

249 Verbandsintern kann gegen die Entscheide der FIFA-Disziplarkommission Berufung bei der FIFA-Berufungskommission eingelegt werden. Gegen Entscheide der Berufungskommission kann vor dem CAS vorgegangen werden, s. Art. 53 Abs. 2, 3 FIFA-Statuten.

c) Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht der UEFA

Dass sich die UEFA vor internationalen Konkurrenzwettbewerben zu schützen hat, wird bereits durch die FIFA-Statuten vorgegeben. So ist jede Konföderation verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und die Bewilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder vergleichbaren Zusammenschlüssen kommt (Art. 22 Abs. 3 lit. e FIFA-Statuten). Die UEFA-Statuten enthalten zwei zentrale Genehmigungsbestimmungen zum Schutz vor Konkurrenzwettbewerben, Art. 49 Abs. 1, 3 und Art. 51 Abs. 1 UEFA-Statuten:

„Art. 49 UEFA-Statuten

¹ Die UEFA entscheidet allein über die Durchführung und Aufhebung internationaler Wettbewerbe in Europa, an denen Verbände und/oder deren Vereine teilnehmen. Davon sind FIFA-Wettbewerbe nicht betroffen.

² [...]

³ Internationale Spiele, Wettbewerbe und Turniere, welche die UEFA nicht selbst durchführt, die aber auf UEFA-Gebiet ausgetragen werden, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der FIFA und/oder der UEFA und/oder der betreffenden Mitgliedsverbände in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement für internationale Spiele sowie den zusätzlichen, vom UEFA-Exekutivkomitee verabschiedeten Ausführungsbestimmungen.

Art. 51 UEFA-Statuten

¹ Ohne Bewilligung der UEFA dürfen keine Vereinigungen oder Gruppierungen zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden bzw. zwischen Ligen oder Klubs, die mittelbar oder unmittelbar verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbänden angehören, gebildet werden.

² [...]“

Eine europäische Super-Liga ist sowohl nach Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten als auch nach Art. 51 Abs. 1 UEFA-Statuten genehmigungspflichtig. Zwar regelt Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten – ebenso wie Art. 70 Abs. 1 FIFA-Statuten – ausdrücklich lediglich das Genehmigungserfordernis für die Veranstaltung eines Konkurrenzwettbewerbs. Die Auslegung dieser Vorschriften in einer Zusammenschau mit den Sanktionsbestimmungen ergibt jedoch, dass damit ein Verbot für Klubs und Spieler verbunden ist, an nicht genehmig-

ten Konkurrenzwettbewerben teilzunehmen.²⁵⁰ Denn die isolierte Regelung eines Genehmigungserfordernisses für die Wettbewerbsveranstaltung würde ins Leere laufen, da die Durchsetzung des Genehmigungserfordernisses – mangels Unterwerfung privater Veranstalter unter das Verbandsrecht – effektiv nur über die Klubs und Sportler erfolgen kann.²⁵¹

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten stellen unmittelbar keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung auf. Der Verweis von Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten auf das FIFA-RGIM, das selbst keine Genehmigungsvoraussetzungen festlegt, sondern nur das Genehmigungsverfahren regelt, ist insoweit ohne Bedeutung. Bis zum 10. Juni 2022 – also auch zum Zeitpunkt der Gründung der European Super League – gab es zudem keine auf Grundlage von Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten erlassenen Ausführungsbestimmungen des UEFA-Exekutivkomitees, die für eine europäische Super-Liga relevant gewesen wären.²⁵² An besagtem Tag beschloss das UEFA-Exekutivkomitee die UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions – Edition 2022 (UEFA-ARICC).²⁵³ Diese Bestimmungen gelten zukünftig²⁵⁴ für alle internationalen Fußball- oder Futsal-Klubwettbewerbe, die auf dem Gebiet der UEFA ausgetragen werden, sowie für sämtliche Gruppierungen oder Vereinigungen, die zur Organisation eines solchen Wettbewerbs gegründet werden (Art. 2 Abs. 1 UEFA-ARICC). Ausgenommen sind allerdings grenzüberschreitende Klubwettbewerbe, die bestehende nationale Verbandswettbewerbe von zwei oder mehr Mitgliedsverbänden zusammenführen oder ersetzen (Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC). Der Anwendungsbereich des FIFA-RGIM, das bisher für das Genehmigungsverfahren einer europäischen Super-Liga maßgeblich

250 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 63.

251 Vgl. *Seyb* 182 f.

252 Auf eine Anfrage des Verfassers vom 7.9.2020, ob solche Ausführungsbestimmungen existieren, übersandte die UEFA lediglich das Rundschreiben No. 54/2014 zu internationalen Freundschaftsturnieren von untergeordneter Bedeutung (online nicht mehr abrufbar). Die Bestimmungen betreffen lediglich internationale Spiele der dritten Kategorie iSd. Art. 9 FIFA-RGIM und sind somit für eine europäische Super-Liga irrelevant.

253 Abrufbar unter: https://documents.uefa.com/v/u/_rmtminDpysQUj1VGB01HA. Mittlerweile ist auch eine deutsche Fassung der UEFA-Genehmigungsregeln für internationale Klubwettbewerbe – Ausgabe 2022 verfügbar, abrufbar unter: https://documents.uefa.com/v/u/GTOVnRzisZlE_qpbkCYjCg.

254 Art. 19 UEFA-ARICC schließt eine Rückwirkung der neuen Regeln ausdrücklich aus.

war, wird – in Abgrenzung zu den UEFA-ARICC – eingeschränkt (vgl. Art. 2 Abs. 2 UEFA-ARICC).²⁵⁵

Die neuen Bestimmungen sollen dazu beitragen, die statutarischen Ziele und Grundsätze der UEFA zu erfüllen, insbesondere die Förderung von Fairness und Offenheit in Fußballwettbewerben, die Umverteilung zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fußballs sowie die Gewährleistung einheitlicher Regeln (Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC).²⁵⁶ Dazu legen die UEFA-ARICC ein „transparentes, faires und diskriminierungsfreies Verfahren“ zur Genehmigung internationaler Klubwettbewerbe fest, das es der UEFA als europäischem Fußball-Dachverband erlaubt, die Entwicklung des internationalen Klubfußballs in Europa zu überwachen und die Aufsicht über alle internationalen Klubwettbewerbe zu führen, die auf ihrem Gebiet ausgetragen werden und/oder an denen Klubs beteiligt sind, die (mittelbar) Mitgliedsverbänden der UEFA angehören (Art. 3 Abs. 2 UEFA-ARICC). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für einen internationalen Klubwettbewerb werden in den Art. 4–7 UEFA-ARICC geregelt, wobei es administrative und finanzielle (Art. 4), sportliche und technische (Art. 5) und ethische (Art. 6) Kriterien sowie Kriterien bezüglich des sportlichen Verdienstes (Art. 7) gibt. Diese Bestimmungen enthalten – wenngleich die einleitenden Formulierungen häufig missverständlich sind –²⁵⁷ sowohl Informationspflichten als auch materiellrechtliche Vorgaben für Konkurrenzveranstalter. Die Art. 8–12 UEFA-ARICC normieren das Genehmigungsverfahren und die Wirkungen einer Entscheidung der UEFA; mit Art. 16 enthalten die UEFA-ARICC zudem eine umfassende Schiedsklausel, die für sämtliche Streitigkeiten – auch im einstweiligen Rechtsschutz – die Zuständigkeit des CAS festlegt.

Verstöße gegen die UEFA-Statuten werden disziplinarisch geahndet (Art. 52 UEFA-Statuten). Die Details regeln die Art. 53 ff. UEFA-Statuten und die UEFA-Rechtspflegeordnung²⁵⁸. Auch das Verbandsrecht der UEFA gesteht den zuständigen Disziplinarorganen²⁵⁹ einen weiten Spiel-

255 Ausführlich zum Anwendungsbereich der UEFA-ARICC s. Kap. 3, IV. 5. d) aa).

256 Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC enthält noch weitere Zielbestimmungen.

257 Die Bestimmungen und Absätze beginnen häufig mit der Formulierung „The Organiser shall submit the following information“, wobei nachfolgend Nachweise oder Bestätigungen verlangt werden.

258 Fassung: 2022, abrufbar unter: <https://documents.uefa.com/v/u/r7fXo9v2XH9Uhi4VzO57qw>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

259 Die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen liegt in der Regel bei der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer (Art. 33, 57 lit. a UEFA-Statuten, Art. 29 UEFA-

raum bei der Zumessung von Disziplinarmaßnahmen zu (Art. 23 UEFA-Rechtspflegeordnung). Die Listen der möglichen Disziplinarmaßnahmen (Art. 53 ff. UEFA-Statuten, Art. 6 UEFA-Rechtspflegeordnung) ähneln stark den entsprechenden FIFA-Bestimmungen. An diesen Grundlagen ändert die Einführung der UEFA-ARICC nichts, deren Bestimmungen zu Disziplinarmaßnahmen (Art. 13–15 UEFA-ARICC) lediglich konkretisierende und ergänzende Wirkung haben (Art. 13 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC („In addition“)). Beispielsweise bestimmt Art. 13 Abs. 2 UEFA-ARICC einige konkrete Disziplinarmaßnahmen, die bei Verstößen verhängt werden können, ohne dass dies jedoch andere Sanktionen ausschliesse.

d) Fazit: Ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept

Bei den dargestellten Regelungen der FIFA und der UEFA handelt es sich um ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept gegen private Konkurrenzwettkämpfe wie eine europäische Super-Liga. Der Regelungsinhalt von Art. 70 Abs. 1 FIFA-Statuten und Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten ist weitgehend identisch: Internationale Wettbewerbe (in Europa), die nicht von der FIFA oder der UEFA ausgerichtet werden, bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Eine Auslegung der jeweiligen Statuten ergibt, dass beide Bestimmungen bei den der Verbandspyramide angehörenden Mannschaften und deren Spielern ansetzen, um das Genehmigungserfordernis durchzusetzen.²⁶⁰ Denn diese unterliegen – anders als verbandsunverbundene Veranstalter – der Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA. Die Zuständigkeit für die Genehmigung einer mit europäischen Top-Klubs besetzten Super-Liga liegt bei der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden; die UEFA hat mit den UEFA-ARICC jetzt ausführliche Bestimmungen für eine entsprechende Genehmigung erlassen, die zukünftig Anwendung finden.

Rechtspflegeordnung), eine (verbandsinterne) Berufung gegen Entscheidungen der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer ist vor dem Berufungssenat möglich (Art. 34 UEFA-Statuten, Art. 30 Abs. 4 UEFA-Rechtspflegeordnung). In besonders dringenden Fällen, insbesondere wenn es um einen Ausschluss aus einem Wettbewerb geht, kann der Vorsitzende der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer den Fall direkt zur Entscheidung an den Berufungssenat verweisen (Art. 29 Abs. 3 S. 2 UEFA-Rechtspflegeordnung).

260 S. Kap. 1, IV. 3. c).

e) Genehmigungsbestimmungen als Gegenstand von Auseinandersetzungen und Entscheidungen in der Praxis

Seit einigen Jahren sind Genehmigungsbestimmungen häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen und Entscheidungen in der Praxis.²⁶¹ Ein wesentlicher Grund hierfür ist die zunehmende Kommerzialisierung des Sports, die bewirkt, dass die Veranstaltung von Sportwettbewerben immer lukrativer wird. Außerdem erfolgt immer häufiger eine Sportfinanzierung aus Imagegründen. Das Interesse von Verbandsunverbundenen – oder von Klubs und Sportlern selbst –, Wettbewerbe zu veranstalten, ist in vielen Sportarten stark gestiegen.²⁶² Konflikte mit den Sportverbänden, die regelmäßig das Veranstaltungsmonopol in „ihrer“ Sportart für sich beanspruchen, sind bei solchen Vorhaben vorprogrammiert. Im Folgenden sollen exemplarisch drei Konflikte dargestellt werden.

aa) FIBA und FIBA Europe vs. ECA u.a.

Wie soll der Vereinsbasketball auf europäische Ebene organisiert werden? Darüber streiten bereits seit einigen Jahren der *Weltbasketballverband* (FIBA) und der *Europäische Basketballverband* (FIBA Europe) mit der *Euroleague Commercial Assets S.A.* (ECA), deren Tochtergesellschaft sowie

261 Zu einem besonders ausführlichen Überblick s. *Cukurov* 120 ff., der 15 Entscheidungen analysiert und Gemeinsamkeiten herausarbeitet; s. auch *Kornbeck* Int Sports Law J 2020, 203, 207 ff.; *Seyb* 191 ff.; *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91 f.; *Kornbeck* JKU Europe Working Paper Nr. 8 (2018) I, 25 ff.; *Szysczak* Journal of European Competition Law & Practice 2018, 188, 192 ff.; *Pijetlovic* Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 350 ff.; *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 34 ff.

262 Als Beispiele können die Sportarten Golf und American Football genannt werden. Im Sommer 2022 startete die LIV Golf Invitational Series, die durch den Staatsfond Saudi-Arabiens finanziert wird, als Konkurrenz zu den Wettbewerben der PGA Tour, s. <https://www.livgolf.com/about>. Bereits im Jahr 2021 wurde die erste Saison der European League of Football (ELF) ausgetragen. Diese Liga steht in Konkurrenz zu den nationalen Ligen, insbesondere der German Football League (GLF), deren Verantwortliche beklagen, dass die ELF die vorhandenen Strukturen ausnutze, ohne eine Kompensation anzubieten, s. *Schlüter*, Neue europäische Liga sorgt für Ärger im deutschen Football, <https://www.sportschau.de/american-football/elf-gfl-100.html>.

einigen nationalen Ligen und Klubs.²⁶³ Gegenstand der Auseinandersetzungen ist der Wettbewerb um die Ausrichtung der höchsten sportlichen Wettkämpfe im europäischen Vereinsbasketball. Bereits im Jahr 2000 entschlossen sich einige der wichtigsten Ligen und Klubs Europas dazu, unabhängig von der FIBA und der FIBA Europe einen neuen Wettbewerb zu gründen und zu veranstalten, die EuroLeague, die schnell um einen untergeordneten Wettbewerb ergänzt wurde, den heutigen EuroCup. 2009 wurden die Wettbewerbsrechte, die bis dahin bei der *Union of European Leagues of Basketball* (UELB) lagen, an die ECA transferiert, deren Mehrheitsgesellschafter elf große europäische Klubs sind.²⁶⁴ Eine Sanktionierung der an diesen Wettbewerben teilnehmenden Klubs und Spieler erfolgte nicht, obwohl die Statuten der FIBA Genehmigungsbestimmungen enthielten.²⁶⁵

Nachdem die EuroLeague über viele Jahr unumstritten der höchste Vereinswettbewerb im europäischen Basketball war,²⁶⁶ wurde zur Saison 2016/17 die Basketball Champions League (BCL) als konkurrierender Wettbewerb eingeführt.²⁶⁷ Ausrichter dieses Wettbewerbs ist die *Basketball Champions League S.A.*, eine Aktiengesellschaft, an der die FIBA, nationale Ligen und die UELB beteiligt sind.²⁶⁸ Die neu entstandene Konkurrenzsituation führte dazu, dass die ECA nationalen Basketballligen einen festen

263 Ausführlich Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 355 ff.; Engelhard/Milanovic, An Overview Of The Dispute Between FIBA & EuroLeague – Is There An End In Sight?, <https://www.lawinsport.com/topics/sports/item/an-overview-of-the-dispute-between-fiba-euroleague-is-there-an-end-in-sight>.

264 Zu der dargestellten Entwicklung, s. <https://www.uleb.com/history>.

265 So Stellungnahme der FIBA und FIBA Europe, s. *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 33; *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 15.

266 Entsprechend erfolgreich war die Vermarktung: Im November 2015 schloss die ECA einen Vermarktungsvertrag ab, der Einnahmen aus Fernsehgehdern in Höhe von ca. 630 Mio. € in den ersten 10 Jahren einbringen soll, s. *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 21.

267 Bereits zur Saison 2015/16 wurde der FIBA Europe Cup eingeführt, der von der FIBA Europe organisiert wird und der BCL untergeordnet ist, s. Regulations governing the FIBA Europe Cup 2021-22, I. 1.1., abrufbar unter: <https://www.fiba.basketball/europecup/21-22/regulations.pdf> und <https://www.fiba.basketball/europecup/21-22/history>.

268 BCL Competition Regulations Season 2021-22, I. 2. „Organiser“, abrufbar unter: <https://www.fiba.basketball/champions-league/21-22/regulations.pdf>.

Startplatz²⁶⁹ in der Euroleague anbot, sollten sich nach dem Meister die drei weiteren besten nationalen Basketballklubs an den EuroCup binden.²⁷⁰ Die FIBA Europa sah hierin unzulässige Koppelungsgeschäfte und forderte die ECA auf, diese umgehend einzustellen.²⁷¹ Zudem drohte sie Nationalverbänden den Ausschluss aus Nationalmannschaftswettbewerben an, sollten diese derartige Koppelungsgeschäfte zulassen.²⁷² Die Streitparteien reichten gegenseitig Beschwerden bei der EU-Kommission ein, in denen sie jeweils ein kartellrechtswidriges Vorgehen der anderen Seite bemängelten.²⁷³ Außerdem kam es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.²⁷⁴ Anfang Juni 2016 untersagte das LG München der FIBA und der FIBA Europe die Verhängung und Androhung von Sanktionen gegenüber Nationalverbänden wegen einer Kooperation von Klubs und Ligen mit der ECA.²⁷⁵ Als Begründung führte es aus, dass der Ausschluss der Nationalmannschaften bzw. dessen Androhung unter Berufung auf die Genehmigungsbestimmung des Art. 9.1 FIBA-Statuten als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu qualifizieren sei. Als Grund wurde der fehlende Zusammenhang zwischen der Klubentscheidung, an einem Wettbewerb teilzunehmen, und der Teilnahme einer Nationalmannschaft an internationalen Wettbewerben angeführt. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Genehmigungsbestimmung ließ das Gericht ausdrücklich offen.²⁷⁶ Die einstweilige Verfügung wurde jedoch kurze Zeit später aufgrund einer vorrangigen Zuständigkeit des CAS wieder aufgehoben.²⁷⁷ Der Konflikt zwischen der ECA und der FIBA ist weiter eskaliert, als die ECA entschied, den Spielkalender der EuroLeague nicht mehr an die Länderspielpausen zur Austragung der Qualifikationsspiele für Welt- und Europameisterschaften anzupassen.²⁷⁸

269 Die Startplätze in der EuroLeague werden grundsätzlich nach anderen (nicht sportlichen) Kriterien vergeben, s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

270 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 22 f.

271 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 24 f.

272 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 27 f.

273 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 31, 34; ausführlich *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 13.

274 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris); *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris).

275 *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Tenor.

276 *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 17 f.

277 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Tenor, Rn. 115 ff.

278 Kicker, Euroleague lehnt FIBA-Vorschlag ab, <https://www.kicker.de/euroleague-lehnt-fiba-vorschlag-ab-707828/artikel>.

Auch wenn die Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbestimmungen der FIBA nicht der zentrale Gegenstand dieser Auseinandersetzungen war und ist, sind die Konflikte für die rechtliche Untersuchung der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten interessant. Denn durch das Nebeneinander zweier Wettbewerbssysteme besteht im professionellen europäischen Vereinsbasketball eine Situation, wie sie im Falle der Gründung einer international ersetzenden europäischen Super-Liga im Fußball bestünde.

bb) ISU-Zulassungsbestimmungen

Von grundlegender Bedeutung²⁷⁹ für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von sportverbandsrechtlichen Genehmigungsbestimmungen sind der Beschluss der EU-Kommission²⁸⁰ sowie das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG)²⁸¹ zu den Zulassungsbestimmungen der *Internationalen Eislaufunion* (ISU).²⁸² In ihrem Beschluss setzte sich die EU-Kommission erstmals umfassend mit einer möglichen (Kartell-)Rechtswidrigkeit von Genehmigungsbestimmungen auseinander. Eingeleitet wurde das Verfahren im Jahr 2014 aufgrund einer Beschwerde von zwei professionellen Eisschnellläufern aus den Niederlanden.²⁸³ Diese wollten an dem „Dubai Icederby Grand Prix 2014“ teilnehmen, dessen Ausrichtung ein privater Veranstalter (*Icederby*) – also nicht etwa die ISU oder ein ihr angehörender Nationalverband – plante. Nach den 2014 geltenden Regelungen der ISU für die Zulassung zu ISU-Wettbewerben (ISU-Zulassungsbestimmungen) wurde ein Eisschnellläufer bei einer Teilnahme an einem nicht von der ISU oder einem ISU-Mitgliedsverband genehmigten Wettkampf jedoch auf Lebenszeit von ISU-Wettkämpfen (EM, WM, Olympia) ausgeschlossen. Die ISU war nicht bereit, den „Dubai Icederby Grand Prix 2014“ zu geneh-

279 Zur Bedeutung des Beschlusses der EU-Kommission s. *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 95; (internationale) Sportverbände haben bislang zur vereinzelt auf die Entscheidungen reagiert und ihr Verbandsrecht oder dessen Handhabung angepasst, s. *Kornbeck* SpuRt 2019, 165, 165 f.

280 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU.

281 EuG, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU.

282 Zu Reaktionen in der Literatur s. *Kornbeck* Journal of European Competition Law & Practice 2019, 71, 72 f. mwN.; *Völcker/Benditz* EuZW 2021, 461, 464 f.; *Mühle/Weitbrecht* EuZW 2018, 181, 183; *Becher/Burbach* SpuRt 2018, 234 ff.; *Kornbeck* SpuRt 2018, 22 ff.

283 Zu den Schilderungen des Sachverhaltes und des Verfahrensablaufs s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 1 ff.

migen. Bis zum Jahr 2015 enthielt das Verbandsrecht der ISU keine vorab festgelegten Kriterien für die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben. Die Beschwerdeführer verzichteten daher auf eine Teilnahme, da sie keine lebenslange Sperre durch die ISU riskieren wollten.²⁸⁴ In ihrer Beschwerde machten die Beschwerdeführer geltend, dass die ISU-Zulassungsbestimmungen gegen Art. 101, 102 AEUV verstießen. Insbesondere betonten sie, dass diese Bestimmungen sie daran hinderten, an Wettkämpfen privater Veranstalter wie Icederby teilzunehmen, die den Athleten die Möglichkeit böten, von ihrem Beruf zu leben. Während des Verfahrens änderte die ISU ihre Zulassungsbestimmungen. Nach den ISU-Zulassungsbestimmungen in der Fassung von 2016 wurden bei einer Teilnahme an einem nicht genehmigten Wettkampf Sanktionen verhängt, die von einer Verwarnung bis zu Sperrzeiten (auch lebenslang) reichen konnten. Außerdem führte die ISU im Jahre 2015 ein Verfahren für die Genehmigung von Wettbewerben externer Veranstalter ein.

Nach einer ausführlichen Prüfung stellte die EU-Kommission einen Verstoß der ISU-Zulassungsbestimmungen (in der Fassung von 2014 und 2016) gegen Art. 101 AEUV fest.²⁸⁵ Bedeutend werden im Folgenden vor allem die Ausführungen der EU-Kommission auf ihrem Weg zu diesem Ergebnis sein. Denn in ihrem Beschluss hat sie Orientierungspunkte für die kartellrechtliche Überprüfung von Genehmigungsbestimmungen vorgegeben.²⁸⁶ Das EuG bestätigte den von der ISU angegriffenen Beschluss der EU-Kommission weitgehend.²⁸⁷ Der Klage wurde nur stattgegeben, soweit die Kommission mit ihrer Aufforderung an die ISU, die festgestellte Zuwiderhandlung unter Androhung eines Zwangsgeldes abzustellen, auf die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU abzielt und für den Fall der Beibehaltung der Vorabgenehmigungsregel deren Änderung verlangt.²⁸⁸ Die wesentlichen Befunde der EU-Kommission (Wettbewerbsbeschränkung iSd. Art. 101 AEUV, keine Rechtfertigung, potenzielle Interessenkonflikte wegen

284 Icederby gelang es nicht, genügend Eisschnellläufer zu einer Teilnahme zu bewegen, weswegen der Wettbewerb nicht ausgerichtet wurde.

285 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Entscheidung Art. 1.

286 *Heermann WuW* 2018, 241.

287 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – ISU; im Überblick zu diesem Urteil s. *Streinz JuS* 2021, 276 ff. Die ISU hat gegen das Urteil des EuG Rechtsmittel zum EuGH eingelegt (Rs. C-124/21 P).

288 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – ISU, Tenor.

gleichzeitig regulierender und unternehmerischer Funktion) wurden gehalten.²⁸⁹

cc) Deutsche Ringerliga e.V.

Mit einem ähnlichen Fall – jedoch auf nationaler Ebene – war im Jahr 2019 das LG Nürnberg-Fürth befasst.²⁹⁰ Hier klagten die *Deutsche Ringerliga e.V.* (DRL) und einige ihrer Mitgliedsvereine gegen den Weltsportverband im Ringen sowie den *Deutschen Ringer-Bund e.V.* (DRB), den vom Weltsportverband anerkannten deutschen Nationalverband im Ringen, der auch die Athleten für internationale Turniere auswählt und die Bundesliga im Mannschaftsringen veranstaltet. Die DRL führt – unabhängig vom DRB – einen selbstverwalteten Ligabetrieb durch, an dem aktuell sechs Mannschaften teilnehmen.²⁹¹ Im Jahr 2017 verhängte der DRB Sperren gegenüber einigen Sportlern, weil sie an Wettkämpfen der DRL teilgenommen hatten.²⁹² Grundlage hierfür bildete Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2) Ziffer 23 der Rechts- und Strafordnung (RuSo) des DRB:

„Tatbestand:

Austragen von bzw. Teilnahme an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen oder sonstigen organisierten ringkampfsportlichen Veranstaltungen als Verein bzw. aktiver Sportler [...] im In- oder Ausland, die nicht die vorherige Zustimmung bzw. Anerkennung des ... [Beklagter zu 1)²⁹³] erhalten haben, [...]. Unter den vorgenannten Voraussetzungen zu sanktionieren ist ebenso der Versuch der Gründung einer eigenständigen Ligastruktur außerhalb der Verbandsstrukturen [...] bzw. die aktive Teilnahme oder wesentliche Unterstützung als Sportler, Verein (einschließlich Trainer- bzw. Betreuerstab) oder Funktionär an einer solchen Gründung.

289 So auch Kornbeck Anmerkung zu EuG Rs. T-93/18 (ISU), SpuRt 2021, 162, 163.

290 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 2 ff. zum Sachverhalt.

291 <https://www.ringerliga.de/teams/> (Stand: 13.3.2023).

292 Auch der Weltsportverband verhängte Anfang 2018 Sperren gegenüber Sportlern.

293 DRB.

Sanktion:

Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 5.000,00 €; [...]“²⁹⁴

Mit der Klage beantragten die Kläger die Aufhebung der Sperren sowie die Verurteilung des DRB und des Weltsportverbandes, in Zukunft die Verhängung von Sanktionen gegen Athleten oder Vereine wegen ihrer Teilnahme an der DRL zu unterlassen.²⁹⁵ Das Gericht gab der Klage weit überwiegend statt und stützte dies auf einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 33 Abs. 1, 3 GWB iVm. § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB.²⁹⁶ Im Rahmen des Urteils setzte sich das LG Nürnberg-Fürth ausführlich damit auseinander, ob die dargestellte Genehmigungsbestimmung des DRB sowie die darauf beruhenden Sanktionen eine unbillige Behinderung iSd. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB darstellen.²⁹⁷ Ein besonderes Augenmerk legte das Gericht dabei auf die mit der Regelung und den Sanktionen verfolgten Ziele, wobei die Grundsätze des *Meca-Medina*-Tests²⁹⁸ angewendet wurden.²⁹⁹ Anfang 2021 bestätigte das OLG Nürnberg die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth, indem es die Berufungen der Beklagten zurückwies.³⁰⁰ Das OLG Nürnberg führte aus, die Vorinstanz habe die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung zu Recht zuerkannt.³⁰¹ Ebenso wie das LG Nürnberg-Fürth setzte es sich ausführlich mit dem *Meca-Medina*-Test auseinander.³⁰²

V. Fortgang der Arbeit

Ist das dargestellte Schutzkonzept der FIFA und der UEFA mit dem EU-Recht vereinbar? Ob die Genehmigungsbestimmungen dieser Verbände sowie darauf beruhende Disziplinarmaßnahmen rechtmäßig sind, ist eine der bedeutendsten rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer

294 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 7 ff.

295 Im Detail zum Antrag der Kläger s. LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 14 ff.

296 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 32, 84 ff., Tenor.

297 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 35 ff.

298 S. Kap. 2, II. 3.

299 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43 ff.

300 Allerdings wurde der Tenor entsprechende dem Berufungsurteil angepasst, OLG Nürnberg, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 137 ff., Tenor.

301 OLG Nürnberg, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 48.

302 OLG Nürnberg, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 87 ff.

europäischen Super-Liga.³⁰³ Für die Beantwortung dieser Frage ist das EU-Wettbewerbsrecht von zentraler Bedeutung. Denn die Genehmigungsbestimmungen schränken nicht nur die Entscheidungsfreiheit von Klubs und Sportlern ein, an Konkurrenzwettbewerben teilzunehmen, sondern erschweren auch die Veranstaltung eines internationalen Fußballwettbewerbs in Europa für alle außer die UEFA selbst. Das gilt zum einen für außerhalb der Verbandsorganisation stehende kommerzielle Veranstalter, da diese für die Ausrichtung der Wettbewerbe auf die Teilnahme von Klubs und Spielern angewiesen sind, die der Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA unterliegen. Die Genehmigungsbestimmungen behindern zum anderen den Zusammenschluss mehrerer innerhalb der Verbandsorganisation stehender Klubs zur Veranstaltung von Konkurrenzwettbewerben. Kurzgefasst: Auf Basis der Genehmigungsbestimmungen haben die FIFA und die UEFA die Möglichkeit, Konkurrenzveranstaltungen nicht zuzulassen. Damit können sie eine Konkurrenzsituation auf den Märkten für die Vermarktung von internationalen (europäischen) Klub-Fußballwettbewerben verhindern, da die Veranstaltung eines solchen sportlichen Wettbewerbs Grundvoraussetzung für dessen Vermarktung ist.³⁰⁴

Die Genehmigungsbestimmungen beeinträchtigen somit den freien wirtschaftlichen Wettbewerb im Bereich des Fußballs massiv. Damit ist der originäre Anwendungsbereich des Kartellrechts betroffen. Denn Zweck des Kartellrechts ist es, alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs zu bekämpfen, insbesondere solche, die von Privaten in Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit geschaffen werden.³⁰⁵ Die Genehmigungsbestimmungen der FIFA und der UEFA sowie darauf basierende Disziplinarmaßnahmen sind daher primär auf ihre Vereinbarkeit mit dem

303 Auf die Vereinbarkeit der Genehmigungsbestimmungen der FIFA und der UEFA sowie darauf basierender Disziplinarmaßnahmen mit den Art. 101 f. AEUV beziehen sich die Fragen 1–3, 5, die das Handelsgericht Nr. 17 Madrid dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, s. *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Ur. v. 11.5.2021, Procedimiento Ordinario (Materia Mercantil - 249.1.4) 150/2021 (Medidas Cautelares Previas LEC 727) = *SpuRt* 2021, 340 ff.; ausführlich zu den Vorlagefragen s. *Kornbeck* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 133, 147 f.

304 Ausführlich s. Kap. 3, III. 2. c).

305 *Dreher/Kulka* Rn. 585 ff.; für das EU-Kartellrecht s. Art. 3 Abs. 3 EUV iVm. Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb.

(anwendbaren)³⁰⁶ EU-Kartellrecht zu überprüfen.³⁰⁷ Da eine europäische Super-Liga, die – wie die European Super League – unmittelbar die UEFA sowie deren Wettbewerbe betreife, von der UEFA genehmigt werden müsste, befasst sich die Arbeit in Kapitel 3 umfassend mit den Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten, wobei sowohl die Verbandsrechtslage im April 2021 (Gründung der European Super League)³⁰⁸ als auch die nach dem Erlass der UEFA-ARICC zukünftig geltende beleuchtet werden.

Die kartellrechtliche Problematik einer europäischen Super-Liga ist jedoch mit der Frage der Zulässigkeit von Genehmigungsbestimmungen sowie darauf basierender Disziplinarmaßnahmen nicht erschöpft. Auch die Gründung einer solchen Super-Liga und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang (Geschlossenheit der Liga, Wettbewerbsverbot und Austrittsschranken, Zentralvermarktung) können kartellrechtlich bedenklich sein. Diese Thematik ist Gegenstand von Kapitel 4. Um Grundlagen für die Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4 zu legen, behandelt das Kapitel 2 die Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports.

306 Zur Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts s. Kap. 3, I. Wegen der weitreichenden Auswirkungen der Genehmigungsbestimmungen sind auch einige nationale Kartellrechtsordnungen anwendbar. Diese zu prüfen, würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

307 Es sind auch Verstöße der Genehmigungsbestimmungen gegen die EU-Grundfreiheiten denkbar, insbesondere gegen die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit, s. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 170 ff. zur Vorlagefrage 6 in der Rs. C-333/21. Diese werden im Folgenden nicht geprüft. Zwar ist es wegen der unterschiedlichen Schutzgüter der Grundfreiheiten einerseits und des Wettbewerbsrechts andererseits möglich, dass eine Verbandsregelung nur gegen die Grundfreiheiten und nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstößt, s. *Freeburn* Int Sports Law J 2013, 193, 197. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen von Genehmigungsbestimmungen auf den Wettbewerb ist dies jedoch im Hinblick auf die Prüfungsgegenstände nicht der Fall.

308 Die Ausführungen gelten für die Genehmigungsbestimmungen der FIFA entsprechend, soweit sie sich nicht auf europäische Besonderheiten beziehen.

